

Herausgeber:
**DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR
DIE VEREINTEN NATIONEN e.V.**
Zimmerstraße 26/27 10969 Berlin
Tel. (030) 259375-0
Fax: (030) 25937529
E-Mail: info@dgvn.de
Web: www.dgvn.de



Nr. 106

Rechte indigener Völker

*Dokumentation der UN-Resolution 61/295
und des ILO-Übereinkommens 169 mit
einem Vorwort von Rodolfo Stavenhagen
und einem Geleitwort von Feeke Meents
und Theodor Rathgeber*

Zum Inhalt:

Die vorliegende Publikation dokumentiert die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker (UN-Resolution 61/295) sowie das ILO-Übereinkommen 169. Das Vorwort des ehemaligen Sonderbeauftragten Rodolfo Stavenhagen wurde von Christian Bosshard, Kati Lungershausen und Dr. Theodor Rathgeber aus dem Englischen übersetzt. Alle Texte geben die Meinung der jeweiligen Autoren wieder.

Berlin, im November 2009

IMPRESSUM:

Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V. (DGVN)
Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin
Tel. (030) 259375-0
Fax (030) 259375-29
E-Mail: info@dgvn.de
Web: www.dgvn.de
Berlin, 2009
ISSN 1614-547X

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rodolfo Stavenhagen

Die universelle Bedeutung der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker und des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation Nr. 169 über indigene und in Stämmen lebende Völker.....5

Feeke Meents / Theodor Rathgeber

Deutschland und die indigenen Völker.....11

Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker

UN-Dok. A/RES/61/29517

ILO-Übereinkommen über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern, 198929

Die universelle Bedeutung der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker und des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation Nr. 169 über indigene und in Stämmen lebende Völker

Rodolfo Stavenhagen*

Die von der VN-Generalversammlung im Jahr 2007 angenommene Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker und das Übereinkommen Nr. 169 der Internationalen Arbeitsorganisation über indigene und in Stämmen lebende Völker von 1989 sind die wichtigsten internationalen Instrumente für die Menschenrechte indigener Völker. Sie ergänzen andere Menschenrechtsinstrumente, füllen durch den speziellen Blickwinkel auf die Belange indigener Völker eine lang währende Lücke und gehen auf wichtige Probleme ein, die bislang von anderen internationalen Erklärungen oder Verträgen nicht erfasst sind. Ich hoffe, dass diese beiden internationalen Texte dazu beitragen, den Schutz und die Förderung von Rechten indigener Völker weltweit voranzubringen. Daher ist die deutschsprachige Ausgabe beider Texte zu begrüßen, die eine breitere Öffentlichkeit auf die neueren Entwicklungen im Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen aufmerksam macht.

Im Jahr 1957 hat die Internationale Arbeitsorganisation (International Labor Organization; ILO) das Übereinkommen Nr. 107 über indigene und in Stämmen lebende Bevölkerungsgruppen in unabhängigen Staaten verabschiedet. Es sollte diese Bevölkerungsgruppen hauptsächlich vor Ausbeutung schützen und ihre Integration in den Mainstream der Gesellschaft voranbringen. 30 Jahre später war deutlich geworden, dass die diesem Übereinkommen innewohnende, paternalistische Herangehensweise der Situation indigener Völker in einer sich wandelnden Welt nicht länger angemessen war. Die Überarbeitung der Konvention wurde in Angriff genommen. Das Ergebnis war im Jahr 1989 das neue Übereinkommen Nr. 169 zu indigenen und in Stämmen lebenden Völkern. Darin sind einige grundlegende Rechte enthalten, um die indigene Völker lange gekämpft hatten; so das Recht auf ihr angestammtes Land und Territorium, ihr Wohnheitsrecht, das Recht auf eine eigene Kultur und spirituelle Werte sowie das Recht, über die Prioritäten ihrer Entwicklung selbst zu entscheiden. Die Konvention legt fest, dass Regierungen die indigenen Völker aufrichtig konsultieren müssen, um ihre Zustimmung bei der Umsetzung des Übereinkommens zu erhalten. Bislang haben lediglich 20 Mitgliedstaaten die ILO-Konvention Nr. 169 ratifiziert, die meisten von ihnen aus Lateinamerika. Einige andere Staaten halten an dem Übereinkommen Nr. 107 fest. Die ILO hat einen Expertenausschuss zur Überwachung der neuen Übereinkunft Nr. 169 eingerichtet, den über die Jahre hinweg zahlreiche Beschwerden von indigenen Völkern bezüglich der Umsetzung der Konvention Nr. 169 erreichten.

Die Erklärung der Vereinten Nationen wurde letztlich nach mehr als 20 Jahren Verhandlung zwischen Regierungen und indigenen Völkern angenommen. Sie wurde von 143 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen gebilligt und stellt die bislang umfassendste internationale Erklärung zu den Rechten indigener Völker dar. In der Präambel der Erklärung drückt die VN-Generalversammlung ihre Sorge darüber aus, „dass indigene Völker historisches Unrecht erlitten haben, unter an-

* Rodolfo Stavenhagen ist emeritierter Professor der Soziologie am El Colegio de México und war VN-Sonderberichterstatter für die Rechte indigener Völker von 2001 bis 2008.

derem als Folge der Kolonialisierung und Enteignung ihres Landes, ihrer Territorien und Ressourcen. Dies hat sie insbesondere daran gehindert, ihr Recht auf Entwicklung gemäß ihrer eigenen Bedürfnissen und Interessen auszuüben.“ Die Erklärung erkennt zudem die dringende Notwendigkeit an, die grundlegenden Rechte indigener Völker zu respektieren und zu fördern. Diese entstammen ihren je eigenen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Strukturen und Kulturen, ihren spirituellen Traditionen, ihrer Geschichte und ihren Denkweisen, insbesondere ihren Rechten auf ihr Land, ihre Territorien und Ressourcen.

Zahlreiche Länder identifizieren sich heute als multikulturell oder multiethnisch. Indigenen Kulturen und Sprachen sollte Respekt gezollt und staatlicher Schutz gewährt werden. Indigene Gemeinschaften erhielten einen rechtlichen Status, ihre Länder und Territorien wurden mitunter anerkannt. In einigen Fällen fanden indigene Völker Anerkennung als Träger spezifischer, kollektiver und individueller Rechte. Viele Länder haben ihre Gesetzgebung angepasst oder ihre Verfassungen reformiert, um solche Rechte gewährleisten zu können. Der dadurch erzielte Fortschritt im Laufe des letzten Vierteljahrhunderts geht auf unterschiedliche Faktoren zurück; einschließlich der Kämpfe indigener Völker und ihrer Organisationen, der Demokratisierung nationaler Politikansätze und der gestiegenen Bedeutung internationaler Menschenrechtsinstrumente beim Aufbau offener, integrativer und gerechter Gesellschaften. Indigene Völker sind nicht nur sozial und kulturell sichtbarer geworden sondern im Begriff, sich in einigen Ländern (z.B. Bolivien, Nepal) als politische Akteure Anerkennung zu verschaffen.

Trotz dieser Erfolge besteht noch immer eine tiefe Kluft zwischen Gesetzgebung und Praxis. Zum einen ist die Gesetzgebung in sich selbst widersprüchlich, was ihre Anwendung erschwert. Zum anderen stellen wir eine wachsende Kluft zwischen dem Rechtssystem und der öffentlichen Politik fest. Folglich wurde die neue Gesetzgebung, mit einigen wenigen Ausnahmen, faktisch nicht so umgesetzt wie vorgesehen. In den 1980er Jahren konnten einige Organisationen indigener Völker Delegationen zur Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen entsenden, parallel zu ihrer wachsenden organisatorischen Stärke und Militanz in ihren Ländern. Mit Unterstützung zahlreicher internationaler NGOs und Geberagenturen trafen sie in der Arbeitsgruppe für indigene Bevölkerungsgruppen (Working Group on Indigenous Populations, WGIP) auf indigene Delegationen aus anderen Teilen der Welt und auf Vertreter der Mitgliedstaaten. Zusammen begannen sie, den ersten Entwurf der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker auszuarbeiten. Die Debatten der jährlichen Sitzungen der WGIP waren offen für die Teilnahme von Vertretern indigener Völker; zum Erstaunen der traditionellen diplomatischen Elite, die sonst die Plätze bei solchen Versammlungen einnahm.

Zum ersten Mal öffneten die Vereinten Nationen die Türen ihrer Sitzungsräume den Indianern des amerikanischen Kontinents, den Aborigines aus Australien, den Inuit und Saami aus der Arktis, den Stammesgesellschaften Südostasiens, den Ureinwohnern der Pazifischen Inseln, den San, den Pygmäen und Nomadenhirten Afrikas. Die sich über 20 Jahre erstreckenden Sitzungen der Arbeitsgruppe wandelten sich schnell in eine Art öffentliche Anhörung, welche die internationalen Medien intensiv verfolgten. Dies trug dazu bei, weltweit die öffentliche Meinung auf die Existenzbedingungen indigener Völker aufmerksam zu machen. Schließlich nahm der VN-Menschenrechtsrat im Juni 2006 den Entwurf einer Erklärung über die Rechte indigener Völker an und übermittelte ihn an die Generalversammlung

der Vereinten Nationen, welche den Entwurf am 13. September 2007 verabschiedete.

Wie andere internationale Menschenrechtsinstrumente ist die Erklärung ein Ergebnis ideologischer Debatten, diplomatischer Verhandlungen, der Geopolitik, verschiedener Gruppeninteressen und persönlicher Beziehungen. Sie muss in diesem breiteren Kontext gesehen werden und steht im Zusammenhang mit den geopolitischen Kontroversen, die die Menschenrechtsdebatten der Vereinten Nationen von Anfang an charakterisiert haben. Während einige in den Verhandlungsprozess einbezogene, indigene Vertreter auf einen stärker formulierten Text drängten, und manche Staaten überhaupt keine Erklärung verabschieden wollten, hätten andere Regierungsvertreter eine schwächer formulierte, traditionellen Mustern folgende Erklärung bevorzugt; wie etwa die Erklärung aus dem Jahr 1992 über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören. Der Streit zwischen Maximalisten und Minimalisten dauert bis heute an.

Was wir jetzt haben, ist sicher eine Neuheit in der Geschichte der Vereinten Nationen. Sie geht so weit, dass die Regierungen die die Erklärung verabschiedeten, tatsächlich die Bedürfnisse, Argumente und Wünsche all jener berücksichtigten, die seit Generationen die Beachtung ihrer Identitäten und Rechte auf nationaler und internationaler Ebene nachdrücklich, bestimmt und organisiert eingefordert haben. Außerdem unterscheidet die Erklärung zwischen individuellen Rechten, die indigene Individuen mit anderen Personen teilen und den spezifischen Rechten, die Angehörigen indigener Völker aufgrund ihrer indigenen Identität als Kollektiv zustehen. Wenngleich effektive Schutzmechanismen für die Rechte indigener Völker im System der Vereinten Nationen noch immer begrenzt und schwach sind, hat die Erklärung den indigenen Völkern den Weg zu neuen Weltbürgern bereitet.

Die Erklärung begründet keine neuen Rechte und Freiheiten, die nicht bereits in anderen Menschenrechtsinstrumenten der Vereinten Nationen existieren. Sie gibt jedoch vor, wie diese Rechte auf die speziellen Bedingungen indigener Völker übertragen werden müssen. Angesichts der historischen Umstände, unter denen indigene Menschenrechte so lange in so vielen Ländern verletzt oder ignoriert wurden, ist die Erklärung mehr als nur das lang erwartete Bekenntnis zur Wiedergutmachung. Sie muss auch als Aktionsplan in Sachen Menschenrechtspolitik verstanden werden, den Regierungen, die Zivilgesellschaft und indigene Völker selbst realisieren müssen, sollen ihre Rechte garantiert, geachtet, geschützt und umgesetzt werden. Der Erklärung Wirkung zu verleihen, ist die Herausforderung, der wir uns jetzt gegenüber sehen. Die Annahme der Erklärung beschließt einen Zyklus von großer historischer Bedeutung, während gleichzeitig ein neuer Zyklus geöffnet wird: die Umsetzung.¹

Besorgnis erregt die Tatsache, dass Regierungen die Erklärung nicht als rechtlich verbindlich ansehen, weil sie keine internationale Konvention darstellt, die der Ratifikation bedarf. Viele indigene Völker und Menschenrechtsaktivisten fragen sich, was an einer Erklärung Gutes ist, wenn sie rechtlich nicht bindend ist und keine greifbaren rechtlichen Ergebnisse hervor bringt. Ebenso stellen sich Regierungs-

¹ Der Inhalt dieses Vorwortes wird ausführlicher behandelt im Kapitel des Autors in Claire Charters and Rodolfo Stavenhagen (Hrsg.), *Making the Declaration Work*, Kopenhagen, IWGIA, 2009. Siehe auch Rodolfo Stavenhagen, „Indigene Völker und Menschenrechte im globalen Zeitalter“, *Paideum* 52:197-204 (2006).

vertreter auf den Standpunkt, dass eine Erklärung zu unterstützen eine Geste des guten Willens darstellt, die keine rechtlichen Verpflichtungen beinhaltet.

Die Debatte hat denjenigen neuen Raum für entschiedenes Handeln eröffnet, die in der Erklärung einen wichtigen Fortschritt bei der Förderung und beim Schutz der Menschenrechte sehen. Einerseits besteht die Gelegenheit, wenn nicht Notwendigkeit, an einem zukünftigen Übereinkommen über die Rechte indigener Völker zu arbeiten. Das war immer schon die Strategie der Vereinten Nationen: Auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 folgten im Jahr 1966 die beiden internationalen Menschenrechtspakte. Weitgehend dasselbe geschah mit anderen spezifischen Erklärungen bzw. Konventionen (zu Frauen, Kindern, rassistischer Diskriminierung), wengleich die Wartezeit in diesen Fällen kürzer war. Einige indigene und Menschenrechtsorganisationen bevorzugen diesen Weg, während andere skeptischer sind und den Eindruck haben, dass es angesichts der Kontroversen um die Rechte indigener Völker unwahrscheinlich ist, dass in nächster Zeit zu diesem Thema ein VN-Übereinkommen erarbeitet wird; wenn überhaupt. Sie verweisen auf das ILO-Übereinkommen Nr. 169, das bislang von nur 20 Staaten ratifiziert wurde. Sie suchen deshalb nach anderen, effektiveren Strategien.

Das stärkste Argument zugunsten der Erklärung besteht darin, dass sie von einer überwältigenden Mehrheit von 143 Staaten aus allen Weltregionen angenommen wurde und als universal gültiges Menschenrechtsinstrument alle VN-Mitgliedstaaten moralisch und politisch in die Pflicht nimmt, die Inhalte umfassend umzusetzen. So, wie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte Völkergewohnheitsrecht wurde, kann auch die Erklärung über die Rechte indigener Völker Völkergewohnheitsrecht werden; falls – was durchaus möglich und wahrscheinlich ist – die nationale, regionale und internationale Rechtsprechung und Rechtspraxis in die richtige Richtung angestoßen werden kann. Wie bei gutem Wein kann die fortschreitende Zeit – jedoch nur in einem günstigen Umfeld – den Gehalt der Erklärung verbessern.

Die Rechte in der Erklärung können als Referenzrahmen, als Ausgangspunkt betrachtet werden, der unter anderem zu einer neuen Gesetzgebung, einer veränderten Rechtspraxis und Institutionenbildung sowie, falls nötig, einer neuen politischen Kultur führen kann (von autoritär zu demokratisch, von technokratisch zu partizipativ). Jeder Artikel der Erklärung muss nicht nur hinsichtlich seines Ursprungs und seiner Herkunft oder darauf hin untersucht werden, ob er in die Gesamtstruktur des VN-Menschenrechtssystems passt, sondern vor allem dahingehend, ob er als Grundstein für ein neues Verhältnis zwischen indigenen Völkern und Staaten dienen kann.

Eine Gelegenheit zur Umsetzung der Erklärung hat sich innerhalb der Vereinten Nationen selbst ergeben. In der Präambel steht deutlich, dass die UN eine wichtige und fortwährende Rolle bei der Förderung und dem Schutz der Rechte indigener Völker spielt. Die Präambel ruft die Vereinten Nationen, ihre Organe einschließlich des Permanenten Forums für indigene Angelegenheiten, internationale und nationale Sonderorganisationen als auch die Staaten auf, den Respekt gegenüber der Erklärung zu fördern und deren Bestimmungen vollständig anzuwenden. Die VN-Generalversammlung hat sich mit einem bedeutsamen Aufruf an die VN-Sonderorganisationen gewendet, von denen viele über die Jahre hinweg eigene Programme entwickelt haben, um die Rechte der indigenen Völker zu unterstützen (mit Schwerpunkt auf Frauen und Kinder). Mittels der Erklärung als umfas-

sendsten Rechtsstandard kann und muss mehr getan werden, um die Sonderorganisationen anzuhalten, die Rechte indigener Völker verstärkt zu fördern und zu schützen. In den vergangenen Jahren haben die Vereinten Nationen einen auf Menschenrechten basierenden Entwicklungsansatz aufgrund der Erkenntnis übernommen, dass es keine Entwicklung gibt, welche die Menschenrechte der Zielgruppen ausschließt. Diese Schlussfolgerung trifft sicherlich auf indigene Völker zu.

Gemäß der Erklärung besitzen indigene Völker sowohl Individual- als auch Kollektivrechte, welche für deren Existenz, Wohl und umfassende Entwicklung als Volk unabdingbar sind. Der Hauptunterschied zu anderen Menschenrechtsinstrumenten besteht darin, dass hier nicht nur individuelle Mitglieder der indigenen Gemeinschaften Träger von Rechten sind sondern auch die kollektive Einheit, die Gruppe, die indigenen Völker als lebendige Gesellschaften, Kulturen und Gemeinschaften.

Wahrscheinlich verschiebt sich die Aufmerksamkeit vieler indigener Organisationen in den kommenden Jahren von der internationalen auf die lokale Ebene. In den Vereinten Nationen und anderswo (z.B. in den regionalen Systemen Afrikas und Amerikas) wird die indigene Diplomatie zweifelsohne weitergeführt und effektiver werden. Gleichzeitig wird auf der nationalen Ebene die Aufmerksamkeit auf gesetzgebende und politische Aktivitäten, soziale und wirtschaftliche Politikentwürfe, Gerichtsverfahren und verschiedene lokale Organisationsformen zu richten sein. Eine neue Generation indigener Interessenvertreter und Führungspersönlichkeiten wird mit der Erklärung auf nationaler Ebene arbeiten und Wege finden müssen, diese in die Gerichte, in die gesetzgebenden Organe, politischen Parteien, akademischen Zentren und öffentlichen Medien einzuführen. Soweit die Erklärung auf nationaler Ebene wirksam wird, erfahren indigene Bewegungen sicherlich überall wieder einen Aufschwung.

Eine große Errungenschaft für die indigenen Völker sind die Artikel der VN-Erklärung zu Land-, Territorial- und Ressourcenrechten (Artikel 25 bis 29). Folglich stellen diese Artikel für indigene Völker und Staaten eine große Herausforderung dar, bezüglich ihrer angemessenen Interpretation, praktischen Anwendung und effektiven Umsetzung. Sie erfordern eine neue Rechtsprechung, neue Gerichtsverfahren und detaillierte politische Verhandlungen mit verschiedenen Interessengruppen. Wie in einigen lateinamerikanischen und südost-asiatischen Ländern zu beobachten war, erfordern allein die Kartierung und die Grenzziehung traditioneller indigener Länder und Territorien sorgfältige, kostspielige, konfliktbeladene und oft langwierige Abläufe; von der rechtlichen Anpassung ganz zu schweigen. Aufbauend auf der Konvention Nr. 169 begründet die VN-Erklärung das Prinzip des freien, vorausgehenden und informierten Konsensus, d.h. nicht nur eine simple Konsultation (Artikel 19). Diese Unterscheidung ist wichtig für indigene Völker, da lange Zeit viele Entscheidungen, ihr Wohl betreffend, ohne ihre Zustimmung getroffen wurden.

Die Artikel 8, 9 und 11 bis 16 beziehen sich auf kulturelle Rechte, die im vorherrschenden Menschenrechtsdiskurs normalerweise vernachlässigt werden. Für indigene Völker ist jedoch die Achtung ihrer kulturellen Rechte von enormer Bedeutung (Sprache, Spiritualität, Traditionen, Wissen, kreative Ausdrucksformen, Kontrolle über ihre eigene Erziehung). Das umfassende „Recht auf Kultur“, auf das sich indigene Völker berufen, bedeutet für sie, ihre eigene Kultur bewahren und entwickeln zu können. Ein Recht, welches ihnen oft verwehrt wurde. In einer Welt,

die dazu neigt, schwächeren und in ihrer Existenz gefährdeten Völkern von außen „Entwicklungsmodelle“ aufzuzwingen, wird das in den Artikeln 20, 21 und 23 genannte Recht auf Entwicklung von indigenen Völkern als Recht auf selbstbestimmte Entwicklung gemäß ihrer Identität gesehen. Auf ähnliche Weise enthalten die Artikel 5 und 35 das Recht indigener Völker auf eigene rechtliche, soziale und politische Institutionen, was oft der Anerkennung der eigenen Rechtssysteme gleichkommt. Ohne Zweifel führt die Ausübung dieses Rechts zu Spannungen zwischen indigenen Gemeinschaften und dem Nationalstaat, welche durch Dialog und Konsens zwischen den Parteien gelöst werden müssen, und nicht durch Ignoranz und Repression, wie dies bis heute oft der Fall war. Ein wesentlicher Beitrag der Erklärung besteht im Recht indigener Völker auf Selbstbestimmung (Artikel 3), ein Thema, welches in den Vereinten Nationen leidenschaftliche Debatten ausgelöst hat. Artikel 4 der Erklärung verbindet dieses Recht mit lokaler Autonomie und Selbstverwaltung. In vielen Ländern ist das Recht auf Autonomie Gegenstand politischer Verhandlungen und neuer Gesetze, an denen indigene Völker sich zunehmend beteiligen. Die Erklärung kann im fortlaufenden Prozess der Kompetenzstärkung indigener Völker in ihren Herkunftsländern als wichtiges Instrument betrachtet werden.

Der Schutz der Rechte indigener Völker kann nicht länger als nur innerstaatliches, nationales Anliegen betrachtet werden. Die Globalisierung hat Industrienationen, indigene Völker und Stammesgesellschaften näher denn je zusammengebracht. Viele Rechtsverletzungen bei indigenen Völkern stehen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten von transnationalen Unternehmen in diesen Ländern. Die öffentliche Meinung wird sich dieser Problematik zunehmend bewusst. In Zukunft muss die Entwicklungszusammenarbeit jeglicher Art und auf allen Stufen ebenfalls die neuen Menschenrechtsinstrumente wie die Erklärung der Vereinten Nationen und das Übereinkommen Nr. 169 der ILO berücksichtigen. Diese Veröffentlichung wird dazu gewiss einen wichtigen Beitrag leisten.

Deutschland und die indigenen Völker

*Feeke Meents / Theodor Rathgeber**

Geht es uns wirklich nahe, wenn Ureinwohner am Amazonas getötet werden, weil sie Widerstand leisten gegen die Ölbohrungen eines Großkonzerns auf ihrem Gebiet? Geht ein empörter Aufschrei durch das Land oder begnügen wir uns mit dem Hinweis der dortigen Regierung, es handele sich um Aktionen von Terroristen? Welche Beachtung findet die Nachricht, dass Angehörige einer indigenen Gemeinschaft ihr Land verteidigen, das die Regierung an Agrar-Fabriken verkaufen will, damit dort Soja oder Mais für Biosprit angebaut und unsere Öko-Bilanz aufpoliert wird? So geschah es im Juni 2009 in Peru. Ähnliche Berichte kommen aus vielen Ländern der Welt und nicht erst seit gestern.

Dass sich unsere Gesellschaft in Deutschland darüber besonders erschüttert zeigen würde, ist nicht bekannt; die Bilanz in benachbarten Ländern fällt kaum besser aus. Ebenso unbeteiligt verhielt sich bisher die Bundesregierung. Selbst bei Gelegenheiten, bei denen sie ein Zeichen von hohem Symbolgehalt hätte setzen können, ohne politisch einen hohen Preis zu bezahlen, hat die Regierung bislang gezögert, verschleppt und sich verweigert. Eine Ratifizierung der Konvention 169 der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organisation; ILO) wird seit 1992 unter Berufung auf fadenscheinige Gründe abgelehnt. Die ILO-Konvention 169 stellt das bislang einzige, völkerrechtlich verbindliche Grundlegendokument dar, das den indigenen Völkern mit weltweit rund 400 Millionen Menschen ihre Rechte auf eigene Kultur und Erhalt ihres Landes und den Schutz vor Existenzbedrohung und Ausbeutung weltweit und umfassend garantiert. Diese Normen sind jedoch verpflichtend und einklagbar nur in den Staaten, die das Abkommen ratifiziert und in nationale Gesetze überführt haben. Dass es alle tun, ist das Ziel.

Nicht überall in Europa wird so abweisend und kurzsichtig gedacht und gehandelt wie bei uns. Länder wie die Niederlande, Dänemark, Norwegen und Spanien haben die ILO-Konvention 169 längst ratifiziert. Norwegen und Dänemark beherbergen indigene Völker – die Saami in Norwegen, die Inuit in Dänemark (Grönland) – und sind damit gefordert, sich um den Schutz und die Förderung ihrer indigenen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger zu kümmern. Spanien und die Niederlande – ohne einheimische Angehörige von Ureinwohnern – haben ausdrücklich zu Protokoll gegeben, dass sie die Ratifizierung als Instrument und Chance nutzen wollen, um der Annahme der Konvention durch möglichst viele Länder zum Durchbruch zu verhelfen, den indigenen Völkern einen partnerschaftlichen Status zuzuerkennen und ein rechtsstaatliches Verfahren zur Streitschlichtung zur Verfügung zu haben.

Die Solidarität und das Angebot einer Partnerschaft gilt jenen Völkern, die vor nicht langer Zeit Objekte des Kolonialismus gewesen sind. Es waren europäische Staaten, die ihre wirtschaftlichen und machtpolitischen Interessen in den Gebieten der Ureinwohner durch Unterdrückung und Ausbeutung von Mensch und Natur durchsetzten. Die herrschenden Eliten der sich vom Kolonialismus befreiten Staaten verhielten sich kaum anders und haben vielfach bis heute die Strukturen un-

* Dr. Feeke Meents ist ehemaliger Referatsleiter im Auswärtigen Amt. Dr. Theodor Rathgeber ist Sprecher des Koordinierungskreises ILO 169, die Kampagne für eine Ratifikation der ILO-Konvention 169.

gerechter Machtausübung übernommen. Vielen der indigenen Völker ist bis heute gemeinsam, dass sie von kolonialen Eroberern in unwirtliche Regionen verdrängt worden sind, in denen sie auch heute noch nur mit Mühe die Grundlagen einer ärmlichen Existenz finden, wenn sie die Massaker der Invasoren und die von ihnen eingeschleppten Krankheiten überhaupt überlebt haben. Viele werden daran gehindert, ihre Sprache zu sprechen und ihrer Kultur entsprechend zu leben.

So gehören die Angehörigen indigener Völker in ihren Ländern zu den sozial und wirtschaftlich am meisten marginalisierten Teilen der Bevölkerung; jahrhundertlang sind sie in Unwissenheit gehalten und gehindert worden, ihre Kultur und Wirtschaft zu entwickeln. Protestieren sie heute dagegen, werden sie als Hemmnis der Entwicklung zur Moderne verächtlich oder in manchen Ländern mundtot gemacht: Bergvölker in Vietnam, Laos, Indien, Myanmar, China oder den Anden, Tieflandvölker im Amazonas oder im Kongo-Becken, die mit ihrer Lebensweise ganz wesentlich zur biologischen Vielfalt und ökologischen Bedeutung der dortigen Regenwälder beigetragen haben, Völker mit einer Jahrtausende alten Geschichte und eigener Staatsführung wie in Guatemala, Mexiko, Bolivien, Peru oder Ecuador. Darunter befinden sich ebenso die Angehörigen indianischer ‚Nationen‘ in den USA und Kanada, die im 19. Jahrhundert völkerrechtlich gültige Verträge mit den Kolonialmächten England, Frankreich und Spanien zwecks Selbstbestimmung ihrer Territorien abgeschlossen hatten. Diese Verträge sind nie eingehalten und von den weißen Siedlern einfach ignoriert worden, obwohl sie bis heute nicht rechtswirksam gekündigt worden sind. Ähnliches gilt für die Aborigines in Australien, die Maori in Neuseeland oder die Mapuche in Chile. Weder die ehemaligen Kolonialmächte noch die Regierungen der unabhängig gewordenen Nachfolgestaaten wollen davon etwas wissen. Die Ratifizierung der ILO Konvention könnte als – wenn auch viel zu späte - Wiedergutmachung verstanden werden. Die Staaten könnten damit wenigstens versuchen, ihrer historischen Verantwortung gerecht zu werden.

„Ist das alles nicht ein Szenario der Vergangenheit?“ mag mancher fragen. Genau dies aber, das Andauern solcher Situationen, ist heute der Skandal: Dass wir Unterdrückung und Ausbeutung bei gleichzeitig eigenem Wohlstand und gesellschaftlichem Reichtum nur zu einfach hinnehmen. Mit dem Entzug ihres Landes und der Zerstörung ihrer Umwelt wird den indigenen Völkern die Grundlage für ihre traditionelle Lebensweise, ja selbst für das schlichte Überleben genommen. Die Beteiligung an staatlichen und unternehmerischen Entscheidungen, die tief in ihre Existenz eingreifen, wird den indigenen Völkern ebenso oft verweigert wie ihnen sogar die demokratische Mitwirkung in manchen Ländern vorenthalten bleibt.

Auf der Ebene der Völkergemeinschaft – in den Vereinten Nationen – reifte seit den 1920er Jahren die Einsicht, zuerst in der 1919 gegründeten ILO, dass Handlungsbedarf besteht, dass die indigenen Völker Unterstützung benötigen und nicht allein gelassen werden dürfen, damit sie den ihnen zustehenden angemessenen und selbstbestimmten Platz in den modernen Gesellschaften einnehmen können. Es war klar, dass sie dazu ein Regelwerk benötigen, um sich gegen die Ausbeutung und den Ausverkauf ihrer angestammten Rechte und Gebiete zur Wehr zu setzen.

Erste konkrete Schritte waren die ILO-Konventionen 157 (aus dem Jahr 1959) und 169 (aus dem Jahr 1989). Zusätzlich riefen die Vereinten Nationen Institutionen ins Leben, die das Problem verdeutlichen sollten, und proklamierten 1993 das Internationale Jahr zu den Rechten indigener Völker, das ab 1994 in die erste VN-Dekade gleichen Namens mündete. Dieser symbolische Schritt war nicht der ein-

zige, aber doch ein bestimmender Faktor dafür, dass fast alle Staaten Süd- und Mittelamerikas ihre Verfassungen reformiert und Bundesgesetze zugunsten einer größeren Mitsprache indigener Völker beschlossen haben; die Wirklichkeit in diesen Ländern lässt aber noch viel zu wünschen übrig. In Asien und Afrika entfaltete die erste VN-Dekade in der praktischen Regierungspolitik nur geringe Wirksamkeit, während die dortigen Ureinwohner mit einem ungeheuren Elan daran gingen, sich politisch zu organisieren und nach außen zu dokumentieren, dass sie existieren und eigene Entwürfe für ein menschenwürdiges Leben und den Fortbestand ihrer Kulturen einfordern.

Wie immer, wenn Menschen und Gesellschaften umdenken und Neues lernen sollen – ähnlich wie bei der Gleichberechtigung der Frau oder der Überwindung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit – reicht ein Jahrzehnt nicht aus. So beschlossen die Vereinten Nationen ein zweites Jahrzehnt der indigenen Völker (2004-2014), um das bisher nicht Erreichte nachzuholen.

Neben der Proklamation der beiden Dekaden schufen die Vereinten Nationen ein sogenanntes Permanentes Forum zu indigenen Angelegenheiten mit Sitz in New York. Es ist dem Wirtschafts- und Sozialrat der VN zugeordnet und arbeitet eng mit dem VN-Menschenrechtsrat zusammen.

Die Frage liegt nahe: Hat das alles etwas gebracht? Haben die Aktivitäten der Vereinten Nationen zu Ergebnissen geführt, die über bescheidene Reformen in Süd- und Mittelamerika und über die fortschreitende Selbstorganisation der Ureinwohner in vielen Ländern hinausgehen?

Man sollte nicht unterschätzen, was internationale Konferenzen und Debatten, Programme und Projekte zur entwicklungspolitischen Zusammenarbeit, zum Thema der sozialen Bewegungen und ihrer gesellschaftlichen Bedeutung sowie zu Fragen der Menschenrechte bewegt haben:

Die indigenen Völker selbst sind in manchen Regionen zu Akteuren der Entwicklung und der internationalen Diskussion, sind anerkannte Partner in der Umsetzung theoretischer Konzepte geworden. Ohne das weltweite Engagement von Vereinigungen der Entwicklungspolitik, Menschenrechtsgruppen und kirchlichen Organisationen zum Schutz und für die Rechte indigener Völker wäre diese Entwicklung allerdings nicht denkbar gewesen.

All diese Bestrebungen mündeten im September 2007 in einen Erfolg, an den kaum noch jemand zu hoffen gewagt hatte. Nach zähen, insgesamt 24 Jahre dauernden Verhandlungen im Rahmen der Vereinten Nationen verabschiedeten 144 Staaten in der VN-Vollversammlung nahezu einstimmig die Erklärung über die Rechte der indigenen Völker (United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples). Darin werden die indigenen Völker in ihrer Bedeutung für die Menschheit und mit ihren unveräußerlichen Rechten umfassend und präzise beschrieben. Wenngleich die Erklärung rechtlich für Regierungen keine zwingenden Verpflichtungen enthält, fordert sie doch die Staaten dazu auf, die Rechte der indigenen Völker unverzüglich in die Gesetze und Praxis ihres Landes umzusetzen und zu respektieren. Obwohl auch die VN- Erklärung der Menschenrechte ursprünglich keine rechtliche Verbindlichkeit besaß, gilt sie heute unangefochten als Völkergewohnheitsrecht.

Nur elf Staaten enthielten sich in der VN-Vollversammlung bei der Abstimmung über die Indigenen-Erklärung der Stimme. Vier Länder stimmten dagegen: USA,

Kanada, Australien und Neuseeland. Die 2008 neu gewählte Regierung Australiens hat die Vorbehalte ihres Landes inzwischen zurückgezogen.

Mit der Annahme der Erklärung über die Rechte der indigenen Völker durch die Vereinten Nationen hat ihr Anspruch auf einen eigenen Lebensentwurf weltweit Anerkennung gefunden. Die deutsche Bundesregierung hat dazu beigetragen, indem sie als Mitunterzeichner die Resolution in den VN auf den Weg gebracht hat. Dies lässt erwarten, dass Taten folgen werden.

Die vorliegende Blaue Reihe macht die Erklärung der Vereinten Nationen von 2007 erstmalig einem größeren Leserkreis in Deutschland zugänglich. Wegen ihrer bleibenden Bedeutung und Aktualität ist auch die ILO-Konvention 169 in deutscher Sprache abgedruckt. Die Veröffentlichung soll die Diskussion in Deutschland neu beleben und bewirken, dass ein stärkeres öffentliches Echo als bisher die Menschenrechte der indigenen Völkern zum politischen Thema macht und die Ratifizierung der ILO-Konvention 169 durch den im September 2009 neu gewählten Bundestag mit sich bringt. Schritte zur Umsetzung der VN-Erklärung müssen folgen.

Warum also hat sich die bisherige Bundesregierung so vehement gegen die Ratifizierung der ILO-Konvention 169, während sie der VN-Erklärung mit einer viel umfassenderen Garantie indigener Rechte nicht nur zugestimmt, sondern sie aktiv gefördert hat? Dies gilt umso mehr, als in der deutschen Außenpolitik die Umsetzung der Menschenrechte – und ergo der Schutz und die Förderung indigener Völker – schon seit Jahrzehnten politische Leitlinie ist. Indigene Völker, vor allem in Süd- und Mittelamerika, sind seit langem in der deutschen Entwicklungspolitik, in jüngerer Zeit auch in der Außenpolitik, als Träger eigener Rechte anerkannt und als Partner bei der Realisierung von Projekten geschätzt. Das Ministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung fordert in einem Sektorpapier dazu auf, dass Behörden und Organisationen wie GTZ, DED und KfW in der Zusammenarbeit die Belange indigener Gemeinschaften besonders berücksichtigen und die Selbstorganisation fördern. Entwicklungsministerium, Auswärtiges Amt und jüngst das Umweltministerium suchen die Zusammenarbeit mit Indigenen-Organisationen in der Infrastrukturpolitik, in der Landwirtschaft ebenso wie beim Schutz von Klima und Umwelt, bei dem die indigenen Völker eigenes Engagement und traditionelles Wissen einbringen. Die Bundesregierung setzt sich in vielen Ländern dafür ein, dass indigene Völker frühzeitig an allen Planungen beteiligt werden, die ihr Territorium betreffen, und will keine Projekte mehr fördern, bei denen das nicht geschieht. Das Außen- und Entwicklungsressort befürworten vor diesem Hintergrund die ILO-Konvention 169.

Vorbehalte und entschiedene Ablehnung haben innerhalb der bisherigen Bundesregierung vor allem die Bundesministerien des Innern, für Wirtschaft und – zurückhaltend – für Arbeit- und Soziales artikuliert; letzteres ist formal für die ILO-Konvention zuständig. Die Ökonomen befürchten eine Einschränkung der Marktfreiheit, etwa im Zusammenhang mit zu verschärfenden Kriterien bei der Vergabe von Hermes Krediten. Die ursprüngliche Ablehnung durch das Verteidigungsressort ist entfallen, seitdem keine Tiefflüge mehr über dem Territorium der Innu in Kanada stattfinden.

Was bewegt das Bundesinnenministerium – und Innenpolitiker in den großen Parteien – zur Ablehnung? Sie befürchten, dass Roma, Sorben und eventuell auch Friesen sich als indigene Völker verstehen und aus der ILO-Konvention 169 zu-

sätzliche Rechte für sich herleiten könnten. Da das deutsche Grundgesetz und Rahmenverträge der Europäischen Union sowie des Europarates weitaus stärkere Rechtsansprüche für diese Volksgruppen als die ILO-Konvention beinhalten, ist dieses Argument wenig überzeugend. Darüber hinaus sorgt sich das Bundesinnenministerium, dass aus anderen Ländern gekommene Roma und Sinti, die sich illegal in Deutschland aufhalten, über die ILO-Konvention 169 einen Aufenthaltsstatus und eine Arbeitsgenehmigung einfordern könnten. Offiziell befragte Völkerrechtsexperten haben eine solche Möglichkeit verneint, da die Regierung einen derartigen Missbrauch ausschließen könne. Trotz allem beharrt der innenpolitische Flügel der deutschen Politik hartnäckig auf seiner Ablehnung. Nur allzu oft besaß die Ordnung bei deutschen Regierungen Vorrang vor Gerechtigkeit und Freiheit. Es hat Jahrzehnte gedauert, bis ein Mahnmal zur Erinnerung an die NS-Verbrechen gegen Roma und Sinti errichtet werden konnte – aus vorgeblicher Furcht, es könnten Rechtspositionen der Regierung tangiert und daraus folgend Entschädigungen eingefordert werden.

Die Behandlung des Themas indigener Völker im deutschen Parlament hat bisher nicht zu einem Durchbruch geführt. Zwar hatte der Deutsche Bundestag schon im Dezember 2002 in einer Entschließung die Bundesregierung aufgefordert, die Ratifizierung der ILO-Konvention 169 einzuleiten. Anfang des Jahres 2005 diskutierten die Fraktionen von SPD und Bündnis 90 / Die Grünen erneut einen entsprechenden Entschließungsantrag des Deutschen Bundestag. Die vorzeitige Auflösung des Bundestags vereitelte jedoch diesen Schritt.

Im Jahr 2007 beriet der Deutsche Bundestag wiederum über die Ratifizierung der ILO-Konvention 169. Die von Bündnis 90 / Die Grünen beantragte Ratifizierung wurde mit den Stimmen der Regierungsfractionen CDU/CSU und SPD sowie von der FDP abgelehnt. Die Fraktion Die Linke stimmte dem Antrag zu. Es wird danach nicht einfach sein, die bestehenden Widerstände zu überwinden.

Gleichwohl: Das universale deutsche Engagement für die Menschenrechte verlangt unsere Solidarität auch mit den indigenen Völkern in der Welt, das Eintreten für ihre Anerkennung und ihre Rechte. Wir meinen, dass die Glaubwürdigkeit deutscher Politik ernsthaften Schaden nimmt, wenn die Umsetzung der VN-Erklärung über die Rechte der indigenen Völker verschleppt und die Ratifizierung der ILO-Konvention 169 weiter hinaus geschoben wird. Der neu gewählte Deutsche Bundestag hat die Chance, hier ein neues und deutliches Zeichen zu setzen.

Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker

UN-Dok. A/RES/61/295

Verabschiedet auf der 107. Plenarsitzung am 13. September 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 143 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 11 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.67 und Add.1, eingebracht von: Andorra, Armenien, Belgien, Bolivien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Italien, Kroatien, Kuba, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Nauru, Nicaragua, Österreich, Panama, Peru, Portugal, Schweiz, Serbien, Slowenien, Spanien, Südafrika, Timor-Leste, Ungarn, Zypern.

* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Bahamas, Bahrain, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Australien, Kanada, Neuseeland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Aserbaidschan, Bangladesch, Bhutan, Burundi, Georgien, Kenia, Kolumbien, Nigeria, Russische Föderation, Samoa, Ukraine.

61/295.

Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von der Empfehlung des Menschenrechtsrats in seiner Resolution 1/2 vom 29. Juni 2006², mit der der Rat den Wortlaut der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker annahm,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/178 vom 20. Dezember 2006, mit der sie beschloss, die Behandlung der Erklärung und die Beschlussfassung darüber zurückzustellen, damit mehr Zeit für weitere Konsultationen zu dieser Frage zur Verfügung stehe, und außerdem beschloss, die Behandlung der Erklärung vor dem Ende der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung abzuschließen,

nimmt die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker *an*.

² Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 53 (A/61/53)*, erster Teil, Kap. II, Abschn. A.

Anlage

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und Treu und Glauben bei der Erfüllung der von den Staaten im Einklang mit der Charta übernommenen Verpflichtungen,

erklärend, dass indigene Völker allen anderen Völkern gleichgestellt sind, und dabei gleichzeitig das Recht jedes Volkes anerkennend, verschieden zu sein, sich als verschieden zu betrachten und als solches geachtet zu werden,

sowie erklärend, dass alle Völker zur Vielfalt und zum Reichtum der Zivilisationen und Kulturen beitragen, die das gemeinsame Erbe der Menschheit darstellen,

ferner erklärend, dass alle Lehren, Politiken und Praktiken, die sich auf die Überlegenheit von Völkern oder Personen auf Grund der nationalen Herkunft oder rassischer, religiöser, ethnischer oder kultureller Unterschiede gründen oder diese propagieren, rassistisch, wissenschaftlich falsch, rechtlich ungültig, moralisch verwerflich und sozial ungerecht sind,

bekräftigend, dass indigene Völker bei der Ausübung ihrer Rechte keinerlei Diskriminierung unterliegen dürfen,

besorgt darüber, dass indigene Völker unter anderem als Folge ihrer Kolonialisierung und der Entziehung des Besitzes ihres Landes, ihrer Gebiete und ihrer Ressourcen historische Ungerechtigkeiten erlitten haben, was sie daran gehindert hat, insbesondere ihr Recht auf Entwicklung im Einklang mit ihren eigenen Bedürfnissen und Interessen auszuüben,

in Anerkennung der dringenden Notwendigkeit, die angestammten Rechte der indigenen Völker, die sich aus ihren politischen, wirtschaftlichen und sozialen Strukturen und ihrer Kultur, ihren spirituellen Traditionen, ihrer Geschichte und ihren Denkweisen herleiten, insbesondere ihre Rechte auf ihr Land, ihre Gebiete und ihre Ressourcen, zu achten und zu fördern,

sowie in Anerkennung der dringenden Notwendigkeit, die in Verträgen, sonstigen Übereinkünften und anderen konstruktiven Vereinbarungen mit den Staaten bekräftigten Rechte der indigenen Völker zu achten und zu fördern,

es begrüßend, dass sich die indigenen Völker organisieren, um ihre politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Situation zu verbessern und allen Formen der Diskriminierung und Unterdrückung, gleichviel wo sie auftreten, ein Ende zu setzen,

in der Überzeugung, dass die Kontrolle der indigenen Völker über die sie und ihr Land, ihre Gebiete und ihre Ressourcen betreffenden Entwicklungen sie in die Lage versetzen wird, ihre Institutionen, ihre Kultur und ihre Traditionen zu bewahren und zu stärken und ihre Entwicklung im Einklang mit ihren Bestrebungen und Bedürfnissen zu fördern,

in der Erkenntnis, dass die Achtung indigener Kenntnisse, Kulturen und traditioneller Praktiken zu einer nachhaltigen und ausgewogenen Entwicklung und einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Umwelt beiträgt,

unter Betonung des Beitrags der Entmilitarisierung des Landes und der Gebiete der indigenen Völker zu Frieden, wirtschaftlichem und sozialem Fortschritt und Entwicklung sowie zu Verständigung und freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Nationen und Völkern der Welt,

insbesondere in Anerkennung des Rechts indigener Familien und Gemeinschaften, die gemeinsame Verantwortung für die Erziehung, Bildung und Ausbildung und das Wohlergehen ihrer Kinder zu behalten, im Einklang mit den Rechten des Kindes,

in der Erwägung, dass die in Verträgen, sonstigen Übereinkünften und anderen konstruktiven Vereinbarungen zwischen Staaten und indigenen Völkern bekräftigten Rechte in bestimmten Situationen Angelegenheiten von internationalem Belang und Interesse sowie ein Gegenstand internationaler Verantwortung sind und internationalen Charakter haben,

sowie in der Erwägung, dass Verträge, sonstige Übereinkünfte und andere konstruktive Vereinbarungen und die Beziehungen, die sie darstellen, die Grundlage für eine verstärkte Partnerschaft zwischen den indigenen Völkern und den Staaten bilden,

in Anerkennung dessen, dass die Charta der Vereinten Nationen, der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte² und der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte³ sowie die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien⁴ die grundlegende Bedeutung des Rechts aller Völker auf Selbstbestimmung bekräftigen, kraft dessen sie frei über ihren politischen Status entscheiden und in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung gestalten,

eingedenk dessen, dass keine Bestimmung dieser Erklärung dazu benutzt werden darf, einem Volk sein in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht ausgeübtes Recht auf Selbstbestimmung zu verweigern,

in der Überzeugung, dass die Anerkennung der Rechte der indigenen Völker in dieser Erklärung harmonische und kooperative Beziehungen zwischen den Staaten und den indigenen Völkern fördern wird, die auf den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte, der Nichtdiskriminierung und des guten Glaubens beruhen,

den Staaten *nahe legend*, alle ihre auf indigene Völker anwendbaren Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften, insbesondere denjenigen, die die Menschenrechte betreffen, in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den betroffenen Völkern einzuhalten und wirksam umzusetzen,

betonend, dass den Vereinten Nationen eine wichtige und fortdauernde Rolle bei der Förderung und dem Schutz der Rechte der indigenen Völker zukommt,

³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁴ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

überzeugt, dass diese Erklärung ein weiterer wichtiger Schritt in Richtung auf die Anerkennung, die Förderung und den Schutz der Rechte und Freiheiten der indigenen Völker und in der Entwicklung der einschlägigen Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet ist,

in Anerkennung und Bekräftigung dessen, dass indigene Menschen ohne Diskriminierung Anspruch auf alle völkerrechtlich anerkannten Menschenrechte haben und dass die indigenen Völker kollektive Rechte besitzen, die für ihre Existenz, ihr Wohlergehen und ihre integrierte Entwicklung als Völker unerlässlich sind,

in Anerkennung dessen, dass sich die Situation der indigenen Völker von Region zu Region und von Land zu Land unterscheidet und dass die Bedeutung der nationalen und regionalen Besonderheiten und der verschiedenen geschichtlichen und kulturellen Hintergründe berücksichtigt werden soll,

verkündet feierlich die nachstehende Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker als ein im Geiste der Partnerschaft und der gegenseitigen Achtung zu verfolgendes Ideal:

Artikel 1

Indigene Völker haben das Recht, als Kollektiv wie auch auf der Ebene des Individuums, alle in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵ und den internationalen Menschenrechtsnormen anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten uneingeschränkt zu genießen.

Artikel 2

Indigene Völker und Menschen sind frei und allen anderen Völkern und Menschen gleichgestellt und haben das Recht, bei der Ausübung ihrer Rechte keinerlei Diskriminierung ausgesetzt zu sein, insbesondere nicht auf Grund ihrer indigenen Herkunft oder Identität.

Artikel 3

Indigene Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.

Artikel 4

Bei der Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung haben indigene Völker das Recht auf Autonomie oder Selbstverwaltung in Fragen, die ihre inneren und lokalen Angelegenheiten betreffen, sowie das Recht, über die Mittel zur Finanzierung ihrer autonomen Aufgaben zu verfügen.

Artikel 5

Indigene Völker haben das Recht, ihre eigenen politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Institutionen zu bewahren und zu stärken, während sie gleichzeitig das Recht behalten, uneingeschränkt am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben des Staates teilzunehmen, sofern sie dies wünschen.

⁵ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

Artikel 6

Jeder indigene Mensch hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit.

Artikel 7

1. Indigene Menschen haben das Recht auf Leben, körperliche und seelische Unversehrtheit, Freiheit und Sicherheit der Person.
2. Indigene Völker haben das kollektive Recht, als eigenständige Völker in Freiheit, Frieden und Sicherheit zu leben, und dürfen keinen Völkermordhandlungen oder sonstigen Gewalthandlungen, einschließlich der gewaltsamen Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe, ausgesetzt werden.

Artikel 8

1. Indigene Völker und Menschen haben das Recht, keiner Zwangsassimilation oder Zerstörung ihrer Kultur ausgesetzt zu werden.
2. Die Staaten richten wirksame Mechanismen zur Verhütung und Wiedergutmachung der folgenden Handlungen ein:
 - a) jeder Handlung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass indigene Völker und Menschen ihrer Integrität als eigenständige Völker oder ihrer kulturellen Werte oder ihrer ethnischen Identität beraubt werden;
 - b) jeder Handlung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass ihnen der Besitz ihres Landes, ihrer Gebiete oder ihrer Ressourcen entzogen wird;
 - c) jeder Form der zwangsweisen Überführung der Bevölkerung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass ihre Rechte verletzt oder untergraben werden;
 - d) jeder Form der Zwangsassimilation oder Zwangsintegration;
 - e) jeder Form der Propaganda, die darauf abzielt, rassistische oder ethnische Diskriminierung, die sich gegen sie richtet, zu fördern oder dazu aufzustacheln.

Artikel 9

Indigene Völker und Menschen haben das Recht, einer indigenen Gemeinschaft oder Nation anzugehören, gemäß den Traditionen und Bräuchen der betreffenden Gemeinschaft oder Nation. Die Ausübung dieses Rechts darf zu keinerlei Diskriminierung führen.

Artikel 10

Indigene Völker dürfen nicht zwangsweise aus ihrem Land oder ihren Gebieten ausgesiedelt werden. Eine Umsiedlung darf nur mit freiwilliger und in Kenntnis der Sachlage erteilter vorheriger Zustimmung der betroffenen indigenen Völker und nach Vereinbarung einer gerechten und fairen Entschädigung stattfinden, wobei nach Möglichkeit eine Option auf Rückkehr bestehen muss.

Artikel 11

1. Indigene Völker haben das Recht, ihre kulturellen Traditionen und Bräuche zu pflegen und wiederzubeleben. Dazu gehört das Recht, die vergangenen, gegenwärtigen und künftigen Erscheinungsformen ihrer Kultur, wie beispielsweise archäologische und historische Stätten, Artefakte, Muster, Riten, Techniken, bildende und darstellende Künste und Literatur, zu bewahren, zu schützen und weiterzuentwickeln.
2. Die Staaten haben durch gemeinsam mit den indigenen Völkern entwickelte wirksame Mechanismen, die gegebenenfalls die Rückerstattung einschließen, Wiedergutmachung zu leisten für das kulturelle, geistige, religiöse und spirituelle Eigentum, das diesen Völkern ohne ihre freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung oder unter Verstoß gegen ihre Gesetze, Traditionen und Bräuche entzogen wurde.

Artikel 12

1. Indigene Völker haben das Recht, ihre spirituellen und religiösen Traditionen, Bräuche und Riten zu bekunden, zu pflegen, weiterzuentwickeln und zu lehren, das Recht, ihre religiösen und kulturellen Stätten zu erhalten, zu schützen und ungestört aufzusuchen, das Recht, ihre Ritualgegenstände zu benutzen und darüber zu verfügen, und das Recht auf die Rückführung ihrer sterblichen Überreste.
2. Die Staaten bemühen sich, durch gemeinsam mit den betroffenen indigenen Völkern entwickelte faire, transparente und wirksame Mechanismen den Zugang zu den in ihrem Besitz befindlichen Ritualgegenständen und sterblichen Überresten und/oder ihre Rückführung zu ermöglichen.

Artikel 13

1. Indigene Völker haben das Recht, ihre Geschichte, ihre Sprache, ihre mündlichen Überlieferungen, ihre Denkweisen, ihre Schriftsysteme und ihre Literatur wiederzubeleben, zu nutzen, zu entwickeln und an künftige Generationen weiterzugeben sowie ihren Gemeinschaften, Orten und Personen eigene Namen zu geben und diese zu behalten.
2. Die Staaten ergreifen wirksame Maßnahmen, um den Schutz dieses Rechts zu gewährleisten und sicherzustellen, dass indigene Völker politische, Rechts- und Verwaltungsverfahren verstehen und dabei verstanden werden, nötigenfalls durch die Bereitstellung von Dolmetschdiensten oder sonstige geeignete Mittel.

Artikel 14

1. Indigene Völker haben das Recht, ihre eigenen Bildungssysteme und -institutionen einzurichten und zu kontrollieren, in denen in ihrer eigenen Sprache und in einer ihren kulturspezifischen Lehr- und Lernmethoden entsprechenden Weise unterrichtet wird.
2. Indigene Menschen, insbesondere Kinder, haben das Recht auf Zugang zu allen Ebenen und Formen der öffentlichen Bildung ohne Diskriminierung.
3. Die Staaten ergreifen gemeinsam mit den indigenen Völkern wirksame Maßnahmen, um sicherzustellen, dass indigene Menschen, insbesondere Kinder, einschließlich derjenigen, die außerhalb ihrer Gemeinschaften leben, nach Möglichkeit Zugang zu Bildung in ihrer eigenen Kultur und in ihrer eigenen Sprache haben.

Artikel 15

1. Indigene Völker haben das Recht darauf, dass sich die Würde und Vielfalt ihrer Kulturen und Traditionen, ihrer Geschichte und ihrer Bestrebungen in der Bildung und in für die Öffentlichkeit bestimmten Informationen angemessen widerspiegeln.
2. Die Staaten ergreifen in Konsultation und Zusammenarbeit mit den betroffenen indigenen Völkern wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung von Vorurteilen und zur Beseitigung von Diskriminierung sowie zur Förderung der Toleranz, der Verständigung und guter Beziehungen zwischen den indigenen Völkern und allen anderen Teilen der Gesellschaft.

Artikel 16

1. Indigene Völker haben das Recht, eigene Medien in ihrer eigenen Sprache einzurichten und ohne Diskriminierung auf alle Formen nichtindigener Medien zuzugreifen.
2. Die Staaten ergreifen wirksame Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die staatlichen Medien die indigene kulturelle Vielfalt gebührend widerspiegeln. Die Staaten sollen die privaten Medien unbeschadet der uneingeschränkten Gewähr-

leistung des Rechts der freien Meinungsäußerung ermutigen, die indigene kulturelle Vielfalt angemessen widerzuspiegeln.

Artikel 17

1. Indigene Menschen und Völker haben das Recht auf den Genuss aller durch das anwendbare internationale und einzelstaatliche Arbeitsrecht begründeten Rechte.

2. Die Staaten ergreifen in Konsultation und Zusammenarbeit mit den indigenen Völkern besondere Maßnahmen, um indigene Kinder vor wirtschaftlicher Ausbeutung und vor der Heranziehung zu einer Arbeit zu schützen, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte, unter Berücksichtigung ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit und der Bedeutung der Bildung für ihre Selbstbestimmungsfähigkeit.

3. Indigene Menschen haben das Recht, keinen diskriminierenden Arbeitsbedingungen unterworfen zu werden, unter anderem im Hinblick auf Beschäftigung oder Vergütung.

Artikel 18

Indigene Völker haben das Recht, an Entscheidungsprozessen in Angelegenheiten, die ihre Rechte berühren können, durch von ihnen selbst gemäß ihren eigenen Verfahren gewählte Vertreter mitzuwirken und ihre eigenen indigenen Entscheidungsinstitutionen zu bewahren und weiterzuentwickeln.

Artikel 19

Die Staaten verständigen sich und kooperieren nach Treu und Glauben mit den betroffenen indigenen Völkern, über deren eigene repräsentative Institutionen, um ihre freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung zu erhalten, bevor sie Gesetzgebungs- oder Verwaltungsmaßnahmen beschließen und durchführen, die sich auf diese Völker auswirken können.

Artikel 20

1. Indigene Völker haben das Recht, ihre politischen, wirtschaftlichen und sozialen Systeme oder Institutionen zu bewahren und weiterzuentwickeln, ihre eigenen Existenz- und Entwicklungsmittel in Sicherheit zu genießen und ungehindert allen ihren traditionellen und sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeiten nachzugehen.

2. Indigene Völker, die ihrer Existenz- und Entwicklungsmittel beraubt wurden, haben Anspruch auf gerechte und angemessene Wiedergutmachung.

Artikel 21

1. Indigene Völker haben ohne Diskriminierung das Recht auf die Verbesserung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Situation, unter anderem in den Bereichen Bildung, Beschäftigung, Berufsausbildung und Umschulung, Wohnungswesen, Sani-tärversorgung, Gesundheit und soziale Sicherheit.

2. Die Staaten ergreifen wirksame Maßnahmen und gegebenenfalls Sondermaßnahmen, um für die fortlaufende Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Situation der indigenen Völker zu sorgen. Besondere Aufmerksamkeit ist den Rechten und besonderen Bedürfnissen indigener älterer Menschen, Frauen, Jugendlicher, Kinder und Menschen mit Behinderungen zu schenken.

Artikel 22

1. Bei der Umsetzung dieser Erklärung ist den Rechten und besonderen Bedürfnissen indigener älterer Menschen, Frauen, Jugendlicher, Kinder und Menschen mit Behinderungen besondere Aufmerksamkeit zu schenken.
2. Die Staaten ergreifen gemeinsam mit den indigenen Völkern Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass indigene Frauen und Kinder vollen Schutz vor allen Formen der Gewalt und der Diskriminierung und uneingeschränkte diesbezügliche Garantien genießen.

Artikel 23

Indigene Völker haben das Recht, Prioritäten und Strategien zur Ausübung ihres Rechts auf Entwicklung zu bestimmen und zu entwickeln. Sie haben insbesondere das Recht, aktiv an der Ausarbeitung und Festlegung von Gesundheits-, Wohnungs- und sonstigen Wirtschafts- und Sozialprogrammen, die sie betreffen, mitzuwirken und solche Programme so weit wie möglich über ihre eigenen Institutionen zu verwalten.

Artikel 24

1. Indigene Völker haben das Recht auf ihre traditionellen Arzneimittel und die Beibehaltung ihrer medizinischen Praktiken, einschließlich der Erhaltung ihrer lebenswichtigen Heilpflanzen und für Heilzwecke genutzten Tiere und Mineralien. Indigene Menschen haben außerdem das Recht auf Zugang zu allen Sozial- und Gesundheitsdiensten ohne jede Diskriminierung.
2. Indigene Menschen haben ein gleiches Recht auf den Genuss des erreichbaren Höchstmaßes an körperlicher und geistiger Gesundheit. Die Staaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um schrittweise die volle Verwirklichung dieses Rechts herbeizuführen.

Artikel 25

Indigene Völker haben das Recht, ihre besondere spirituelle Beziehung zu dem Land und den Gebieten, Gewässern und Küstenmeeren und sonstigen Ressourcen, die sie traditionell besessen oder auf andere Weise innegehabt und genutzt haben, zu bewahren und zu stärken und in dieser Hinsicht ihrer Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen nachzukommen.

Artikel 26

1. Indigene Völker haben das Recht auf das Land, die Gebiete und die Ressourcen, die sie traditionell besessen, innegehabt oder auf andere Weise genutzt oder erworben haben.
2. Indigene Völker haben das Recht, das Land, die Gebiete und die Ressourcen, die sie besitzen, weil sie ihnen traditionell gehören oder sie sie auf sonstige Weise traditionell innehaben oder nutzen, sowie die, die sie auf andere Weise erworben haben, zu besitzen, zu nutzen, zu erschließen und darüber zu verfügen.
3. Die Staaten gewähren diesem Land und diesen Gebieten und Ressourcen rechtliche Anerkennung und rechtlichen Schutz. Diese Anerkennung erfolgt unter gebührender Achtung der Bräuche, Traditionen und Grundbesitzsysteme der betroffenen indigenen Völker.

Artikel 27

Die Staaten richten gemeinsam mit den betroffenen indigenen Völkern und unter gebührender Anerkennung ihrer Gesetze, Traditionen, Bräuche und Grundbesitzsysteme einen fairen, unabhängigen, unparteiischen, offenen und transparenten

Prozess ein und wenden diesen an mit dem Ziel, die Rechte der indigenen Völker in Bezug auf ihr Land und ihre Gebiete und Ressourcen, einschließlich derjenigen, die sie traditionell besessen oder auf andere Weise innegehabt oder genutzt haben, anzuerkennen und über diese Rechte zu entscheiden. Die indigenen Völker haben das Recht, an diesem Prozess mitzuwirken.

Artikel 28

1. Indigene Völker haben das Recht auf Wiedergutmachung, unter anderem durch Rückerstattung oder, wenn dies nicht möglich ist, durch eine gerechte, faire und angemessene Entschädigung, für das Land, die Gebiete und die Ressourcen, die sie traditionell besessen oder auf andere Weise innegehabt oder genutzt haben und die ohne ihre freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung konfisziert, ihnen entzogen, besetzt, genutzt oder beschädigt wurden.

2. Sofern die betroffenen Völker nicht freiwillig etwas anderes vereinbaren, wird die Entschädigung in Form von Land, Gebieten und Ressourcen, die nach Qualität, Größe und Rechtsstatus gleichwertig sind, oder in Form einer finanziellen Entschädigung oder einer anderen angemessenen Wiedergutmachung geleistet.

Artikel 29

1. Indigene Völker haben das Recht auf die Erhaltung und den Schutz der Umwelt und der Produktivität ihres Landes oder ihrer Gebiete und Ressourcen. Zu diesen Zwecken richten die Staaten ohne Diskriminierung Hilfsprogramme für indigene Völker ein und setzen diese um.

2. Die Staaten ergreifen wirksame Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ohne die freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung der indigenen Völker in deren Land oder deren Gebieten keine gefährlichen Stoffe gelagert oder entsorgt werden.

3. Die Staaten ergreifen außerdem nach Bedarf wirksame Maßnahmen, um die ordnungsgemäße Durchführung von Programmen zur Überwachung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der von diesen Stoffen betroffenen indigenen Völker zu gewährleisten, die von diesen Völkern entwickelt und durchgeführt werden.

Artikel 30

1. In dem Land oder den Gebieten indigener Völker dürfen keine militärischen Aktivitäten stattfinden, es sei denn, sie sind auf Grund eines erheblichen öffentlichen Interesses gerechtfertigt oder sie wurden mit den betroffenen indigenen Völkern frei vereinbart oder von ihnen gefordert.

2. Die Staaten führen mit den betroffenen indigenen Völkern mittels angemessener Verfahren und insbesondere über ihre repräsentativen Institutionen wirksame Konsultationen, bevor sie ihr Land oder ihre Gebiete für militärische Aktivitäten nutzen.

Artikel 31

1. Indigene Völker haben das Recht auf die Bewahrung, die Kontrolle, den Schutz und die Weiterentwicklung ihres kulturellen Erbes, ihres traditionellen Wissens und ihrer traditionellen kulturellen Ausdrucksformen sowie der Erscheinungsformen ihrer Wissenschaften, ihrer Techniken und ihrer Kultur, einschließlich ihrer menschlichen und genetischen Ressourcen, ihres Saatguts, ihrer Arzneimittel, ihrer Kenntnisse der Eigenschaften der Tier- und Pflanzenwelt, ihrer mündlichen Überlieferungen, ihrer Literatur, der von ihnen geschaffenen Muster, ihrer Sportarten und traditionellen Spiele und ihrer bildenden und darstellenden Künste. Sie

haben außerdem das Recht auf die Bewahrung, die Kontrolle, den Schutz und die Weiterentwicklung ihres geistigen Eigentums an diesem kulturellen Erbe, traditionellen Wissen und diesen traditionellen kulturellen Ausdrucksformen.

2. Die Staaten ergreifen gemeinsam mit den indigenen Völkern wirksame Maßnahmen zur Anerkennung und zum Schutz der Ausübung dieser Rechte.

Artikel 32

1. Indigene Völker haben das Recht, Prioritäten und Strategien für die Erschließung oder Nutzung ihres Landes oder ihrer Gebiete und sonstigen Ressourcen zu bestimmen und zu entwickeln.

2. Die Staaten verständigen sich und kooperieren nach Treu und Glauben mit den betroffenen indigenen Völkern, über deren eigene repräsentative Institutionen, um ihre freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte Zustimmung zu erhalten, bevor sie ein Projekt genehmigen, das sich auf ihr Land oder ihre Gebiete und sonstigen Ressourcen auswirkt, insbesondere im Zusammenhang mit der Erschließung, Nutzung oder Ausbeutung von Bodenschätzen, Wasservorkommen oder sonstigen Ressourcen.

3. Die Staaten richten wirksame Mechanismen für eine gerechte und angemessene Wiedergutmachung für derartige Tätigkeiten ein, und es werden geeignete Maßnahmen zur Milderung nachteiliger ökologischer, wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder spiritueller Auswirkungen ergriffen.

Artikel 33

1. Indigene Völker haben das Recht, ihre eigene Identität oder Zugehörigkeit im Einklang mit ihren Bräuchen und Traditionen zu bestimmen. Dies beeinträchtigt nicht das Recht indigener Menschen auf die Erlangung der Staatsangehörigkeit des Staates, in dem sie leben.

2. Indigene Völker haben das Recht, nach ihren eigenen Verfahren die Strukturen ihrer Institutionen festzulegen und deren Mitglieder auszuwählen.

Artikel 34

Indigene Völker haben das Recht, ihre institutionellen Strukturen und ihre Bräuche, Spiritualität, Traditionen, Verfahren, Praktiken und, wo es sie gibt, Rechtssysteme oder Rechtsgewohnheiten im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen zu fördern, weiterzuentwickeln und zu bewahren.

Artikel 35

Indigene Völker haben das Recht, die Verantwortlichkeiten des Einzelnen gegenüber seiner Gemeinschaft zu bestimmen.

Artikel 36

1. Indigene Völker, insbesondere diejenigen, die durch internationale Grenzen getrennt sind, haben das Recht, über diese Grenzen hinweg Kontakte, Beziehungen und Formen der Zusammenarbeit mit ihren eigenen Angehörigen wie auch mit anderen Völkern zu pflegen und zu entwickeln, einschließlich Aktivitäten für spirituelle, kulturelle, politische, wirtschaftliche und soziale Zwecke.

2. Die Staaten ergreifen in Konsultation und Zusammenarbeit mit den indigenen Völkern wirksame Maßnahmen, um die Ausübung dieses Rechts zu erleichtern und seine Anwendung zu gewährleisten.

Artikel 37

1. Indigene Völker haben das Recht darauf, dass die mit Staaten oder ihren Nachfolgern geschlossenen Verträge, sonstigen Übereinkünfte und anderen konstruktiven Vereinbarungen

anerkannt, befolgt und angewandt werden und dass die Staaten diese Verträge, sonstigen Übereinkünfte

und anderen konstruktiven Vereinbarungen einhalten und achten.

2. Diese Erklärung darf nicht so ausgelegt werden, als mindere oder beseitige sie die in Verträgen, sonstigen Übereinkünften und anderen konstruktiven Vereinbarungen enthaltenen Rechte der indigenen Völker.

Artikel 38

Die Staaten ergreifen in Konsultation und Zusammenarbeit mit den indigenen Völkern die geeigneten Maßnahmen, einschließlich Gesetzgebungsmaßnahmen, um die Ziele dieser Erklärung zu erreichen.

Artikel 39

Indigene Völker haben das Recht auf Zugang zu finanzieller und technischer Hilfe der Staaten und im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit, um in den Genuss der in dieser Erklärung enthaltenen Rechte zu kommen.

Artikel 40

Indigene Völker haben das Recht auf Zugang zu gerechten und fairen Verfahren zur Beilegung von Konflikten und Streitigkeiten mit den Staaten oder anderen Parteien und auf eine rasche Entscheidung in solchen Fällen sowie auf wirksame Rechtsbehelfe bei allen Verstößen gegen ihre individuellen und kollektiven Rechte. Bei diesen Entscheidungen ist den Bräuchen, Traditionen, Regeln und Rechtssystemen der betroffenen indigenen Völker sowie den internationalen Menschenrechten gebührend Rechnung zu tragen.

Artikel 41

Die Organe und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und andere zwischenstaatliche Organisationen tragen unter anderem durch die Mobilisierung finanzieller Zusammenarbeit und technischer Hilfe zur vollen Verwirklichung der Bestimmungen dieser Erklärung bei. Es werden Mittel und Wege geschaffen, um die Mitwirkung der indigenen Völker bei der Behandlung von Fragen, die sie betreffen, zu gewährleisten.

Artikel 42

Die Vereinten Nationen, ihre Organe, namentlich das Ständige Forum für indigene Fragen, die Sonderorganisationen, einschließlich auf Landesebene, und die Staaten fördern die Achtung und volle Anwendung der Bestimmungen dieser Erklärung und verfolgen ihre Wirksamkeit.

Artikel 43

Die in dieser Erklärung anerkannten Rechte stellen die Mindestnormen dar, die für das Überleben, die Würde und das Wohlergehen der indigenen Völker der Welt notwendig sind.

Artikel 44

Alle in dieser Erklärung anerkannten Rechte und Freiheiten werden indigenen Männern und Frauen gleichermaßen garantiert.

Artikel 45

Diese Erklärung darf nicht so ausgelegt werden, als mindere oder beseitige sie die Rechte, die indigene Völker bereits besitzen oder in Zukunft möglicherweise erwerben.

Artikel 46

1. Diese Erklärung darf nicht so ausgelegt werden, als begründe sie für einen Staat, ein Volk, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, die gegen die Charta der Vereinten Nationen verstößt, oder so verstanden werden, als ermächtige oder ermutige sie zu Maßnahmen, welche die territoriale Unversehrtheit oder politische Einheit souveräner und unabhängiger Staaten ganz oder teilweise zerstören oder beeinträchtigen würden.

2. Bei der Ausübung der in dieser Erklärung verkündeten Rechte sind die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller zu achten. Die Ausübung der in dieser Erklärung niedergelegten Rechte darf nur den gesetzlich vorgesehenen und mit den internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte im Einklang stehenden Einschränkungen unterworfen werden. Solche Einschränkungen dürfen nicht diskriminieren und müssen unbedingt notwendig sein zu dem ausschließlichen Zweck, die gebührende Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten und dringendsten Notwendigkeiten einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.

3. Die Bestimmungen dieser Erklärung sind im Einklang mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte, der Gleichheit, der Nichtdiskriminierung, der guten Regierungsführung und des guten Glaubens auszulegen.

Quelle:

Vereinte Nationen/Deutscher Übersetzungsdienst: www.un.org/Depts/german

ILO-Übereinkommen über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern, 1989 (in Kraft getreten am 5. September 1991)

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 7. Juni 1989 zu ihrer sechsundsiebzigsten Tagung zusammengetreten ist,

verweist auf die internationalen Normen in dem Übereinkommen und der Empfehlung über eingeborene und in Stämmen lebende Bevölkerungsgruppen, 1957;

erinnert an die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und die vielen internationalen Übereinkünfte über die Verhütung von Diskriminierung;

stellt fest, dass die Entwicklungen, die seit 1957 im internationalen Recht eingetreten sind, sowie die Entwicklungen in der Lage eingeborener und in Stämmen lebender Völker in allen Regionen der Welt es geboten erscheinen lassen, neue einschlägige internationale Normen anzunehmen, um die auf Assimilierung abzielende Ausrichtung der früheren Normen zu beseitigen;

anerkennt die Bestrebungen dieser Völker, im Rahmen der Staaten, in denen sie leben, Kontrolle über ihre Einrichtungen, ihre Lebensweise und ihre wirtschaftliche Entwicklung auszuüben und ihre Identität, Sprache und Religion zu bewahren und zu entwickeln;

stellt fest, dass in vielen Teilen der Welt diese Völker nicht in der Lage sind, ihre grundlegenden Menschenrechte im gleichen Umfang auszuüben wie die übrige Bevölkerung der Staaten, in denen sie leben, und dass ihre Gesetze, Werte, Bräuche und Perspektiven oft ausgehöhlt worden sind;

verweist auf den besonderen Beitrag der eingeborenen und in Stämmen lebenden Völker zur kulturellen Vielfalt und sozialen und ökologischen Harmonie der Menschheit sowie zur internationalen Zusammenarbeit und zum internationalen Verständnis;

stellt fest, dass die nachstehenden Bestimmungen in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und der Weltgesundheitsorganisation sowie dem Interamerikanischen Indianischen Institut auf entsprechender Ebene und in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich ausgearbeitet worden sind und dass beabsichtigt ist, diese Zusammenarbeit bei der Förderung und Sicherstellung der Anwendung dieser Bestimmungen fortzusetzen;

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend die Teilrevision des Übereinkommens (Nr. 107) über eingeborene und in Stämmen lebende Bevölkerungsgruppen, 1957, eine Frage, die den vierten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, dass diese Anträge die Form eines internationalen Übereinkommens zur Neufassung des Übereinkommens über eingeborene und in Stämmen lebende Bevölkerungsgruppen, 1957, erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 27. Juni 1989, das folgende Übereinkommen an, das als Übereinkommen über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989, bezeichnet wird.

Teil I. Allgemeine Grundsätze

Artikel 1

1. Dieses Übereinkommen gilt für

a) in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern, die sich infolge ihrer sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnisse von anderen Teilen der nationalen Gemeinschaft unterscheiden und deren Stellung ganz oder teilweise durch die ihnen eigenen Bräuche oder Überlieferungen oder durch Sonderrecht geregelt ist;

b) Völker in unabhängigen Ländern, die als Eingeborene gelten, weil sie von Bevölkerungsgruppen abstammen, die in dem Land oder in einem geographischen Gebiet, zu dem das Land gehört, zur Zeit der Eroberung oder Kolonisierung oder der Festlegung der gegenwärtigen Staatsgrenzen ansässig waren und die, unbeschadet ihrer Rechtsstellung, einige oder alle ihrer traditionellen sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Einrichtungen beibehalten.

2. Das Gefühl der Eingeborenen- oder Stammeszugehörigkeit ist als ein grundlegendes Kriterium für die Bestimmung der Gruppen anzusehen, auf die die Bestimmungen dieses Übereinkommens Anwendung finden.

3. Die Verwendung des Ausdrucks „Völker“ in diesem Übereinkommen darf nicht so ausgelegt werden, als hätte er irgendwelche Auswirkungen hinsichtlich der Rechte, die nach dem Völkerrecht mit diesem Ausdruck verbunden sein können.

Artikel 2

1. Es ist Aufgabe der Regierungen, mit Beteiligung der betreffenden Völker koordinierte und planvolle Maßnahmen auszuarbeiten, um die Rechte dieser Völker zu schützen und die Achtung ihrer Unversehrtheit zu gewährleisten.

2. Im Rahmen dieser Aufgabe sind Maßnahmen vorzusehen, deren Zweck es ist,

a) sicherzustellen, dass die Angehörigen dieser Völker von den Rechten und Möglichkeiten, welche die innerstaatliche Gesetzgebung anderen Angehörigen der Bevölkerung gewährt, gleichberechtigt Gebrauch machen können;

b) die volle Verwirklichung der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte dieser Völker unter Achtung ihrer sozialen und kulturellen Identität, ihrer Bräuche und Überlieferungen und ihrer Einrichtungen zu fördern;

c) den Angehörigen der betreffenden Völker dabei zu helfen, das zwischen eingeborenen und anderen Angehörigen der nationalen Gemeinschaft gegebenenfalls bestehende sozioökonomische Gefälle in einer Weise zu beseitigen, die mit den Bestrebungen und der Lebensweise dieser Völker vereinbar ist.

Artikel 3

1. Die eingeborenen und in Stämmen lebenden Völker müssen in den vollen Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne Behinderung oder Diskriminierung kommen. Die Bestimmungen des Übereinkommens sind ohne Diskriminierung auf männliche und weibliche Angehörige dieser Völker anzuwenden.

2. Es darf keine Form von Gewalt oder Zwang in Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten der betreffenden Völker, einschließlich der in diesem Übereinkommen enthaltenen Rechte, angewendet werden.

Artikel 4

1. Es sind gegebenenfalls besondere Maßnahmen zum Schutz der Einzelpersonen, der Einrichtungen, des Eigentums, der Arbeit, der Kultur und der Umwelt der betreffenden Völker zu ergreifen.

2. Diese besonderen Maßnahmen dürfen nicht im Widerspruch zu den frei geäußerten Wünschen der betreffenden Völker stehen.

3. Diese besonderen Maßnahmen dürfen die Ausübung der allgemeinen Staatsbürgerrechte, die nicht durch unterschiedliche Behandlung geschmälert werden darf, in keiner Weise beeinträchtigen.

Artikel 5

Bei der Durchführung der Bestimmungen dieses Übereinkommens

a) sind die sozialen, kulturellen, religiösen und geistigen Werte und Gepflogenheiten dieser Völker anzuerkennen und zu schützen und ist der Natur der Probleme, denen sie sich als Gruppen und als Einzelpersonen gegenübergestellt sehen, gebührend Rechnung zu tragen;

b) ist die Unversehrtheit der Werte, Gepflogenheiten und Einrichtungen dieser Völker zu achten;

c) sind mit Beteiligung und Unterstützung der betroffenen Völker Maßnahmen zur Milderung der Schwierigkeiten zu ergreifen, denen diese Völker angesichts neuer Lebens- und Arbeitsbedingungen begegnen.

Artikel 6

1. Bei der Durchführung der Bestimmungen dieses Übereinkommens haben die Regierungen

a) die betreffenden Völker durch geeignete Verfahren und insbesondere durch ihre repräsentativen Einrichtungen zu konsultieren, wann immer gesetzgeberische oder administrative Maßnahmen, die sie unmittelbar berühren können, erwogen werden;

b) Mittel zu schaffen, durch die diese Völker sich im mindestens gleichen Umfang wie andere Teile der Bevölkerung ungehindert auf allen Entscheidungsebenen an auf dem Wahlprinzip beruhenden Einrichtungen sowie an Verwaltungs- und sonstigen Organen beteiligen können, die für sie betreffende Maßnahmen und Programme verantwortlich sind;

c) Mittel zu schaffen, die es diesen Völkern ermöglichen, ihre eigenen Einrichtungen und Initiativen voll zu entfalten, und in geeigneten Fällen die für diesen Zweck erforderlichen Ressourcen bereitzustellen.

2. Die in Anwendung dieses Übereinkommens vorgenommenen Konsultationen sind in gutem Glauben und in einer den Umständen entsprechenden Form mit dem Ziel durchzuführen, Einverständnis oder Zustimmung bezüglich der vorgeschlagenen Maßnahmen zu erreichen.

Artikel 7

1. Die betreffenden Völker müssen das Recht haben, ihre eigenen Prioritäten für den Entwicklungsprozess, soweit er sich auf ihr Leben, ihre Überzeugungen, ihre Einrichtungen und ihr geistiges Wohl und das von ihnen besiedelte oder anderweitig genutzte Land auswirkt, festzulegen und soweit wie möglich Kontrolle über ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung auszuüben. Darüber hinaus ha-

ben sie an der Aufstellung, Durchführung und Bewertung von Plänen und Programmen für die nationale und regionale Entwicklung mitzuwirken, die sie unmittelbar berühren können.

2. Die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie des Gesundheits- und Bildungsstandes der betreffenden Völker mit ihrer Beteiligung und Unterstützung muss in den allgemeinen Plänen für die wirtschaftliche Entwicklung der von ihnen bewohnten Gebiete Vorrang haben. Auch die besonderen Entwicklungspläne für diese Gebiete sind so zu gestalten, dass sie diese Verbesserung begünstigen.

3. Die Regierungen haben sicherzustellen, dass in Zusammenarbeit mit den betreffenden Völkern gegebenenfalls Untersuchungen durchgeführt werden, um die sozialen, geistigen, kulturellen und Umweltauswirkungen geplanter Entwicklungstätigkeiten auf diese Völker zu beurteilen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind als grundlegende Kriterien für die Durchführung dieser Tätigkeiten anzusehen.

4. Die Regierungen haben in Zusammenarbeit mit den betreffenden Völkern Maßnahmen zu ergreifen, um die Umwelt der von ihnen bewohnten Gebiete zu schützen und zu erhalten.

Artikel 8

1. Bei der Anwendung der innerstaatlichen Gesetzgebung auf die betreffenden Völker sind deren Bräuche oder deren Gewohnheitsrecht gebührend zu berücksichtigen.

2. Diese Völker müssen das Recht haben, ihre Bräuche und Einrichtungen zu bewahren, soweit diese mit den durch die innerstaatliche Rechtsordnung festgelegten Grundrechten oder mit den international anerkannten Menschenrechten nicht unvereinbar sind. Erforderlichenfalls sind Verfahren festzulegen, um Konflikte zu lösen, die bei der Anwendung dieses Grundsatzes entstehen können.

3. Durch die Anwendung der Absätze 1 und 2 dieses Artikels dürfen Angehörige dieser Völker nicht daran gehindert werden, die allen Bürgern zuerkannten Rechte auszuüben und die entsprechenden Pflichten zu übernehmen.

Artikel 9

1. Soweit dies mit der innerstaatlichen Rechtsordnung und den international anerkannten Menschenrechten vereinbar ist, sind die bei den betreffenden Völkern üblichen Methoden zur Ahndung der von Angehörigen dieser Völker begangenen strafbaren Handlungen zu achten.

2. Die strafrechtlichen Bräuche dieser Völker sind von den zuständigen Behörden und Gerichten in Betracht zu ziehen.

Artikel 10

1. Werden Strafen, die in der allgemeinen Gesetzgebung vorgesehen sind, gegen Angehörige dieser Völker verhängt, so sind deren wirtschaftliche, soziale und kulturelle Besonderheiten zu berücksichtigen.

2. Andere Methoden der Bestrafung sind dem Freiheitsentzug vorzuziehen.

Artikel 11

Mit Ausnahme der gesetzlich für alle Staatsbürger vorgesehenen Fälle ist es unter Strafandrohung zu verbieten, dass Angehörige der betreffenden Völker zwangsweise in irgendeiner Form zu persönlichen Dienstleistungen, gleich ob entgeltlicher oder unentgeltlicher Art, verpflichtet werden.

Artikel 12

Die betreffenden Völker sind gegen den Missbrauch ihrer Rechte zu schützen und müssen die Möglichkeit haben, entweder individuell oder durch ihre Vertretungsorgane, ein Gerichtsverfahren einzuleiten, um den wirksamen Schutz dieser Rechte sicherzustellen. Es sind Maßnahmen zu treffen, um dafür zu sorgen, dass Angehörige dieser Völker in einem Gerichtsverfahren verstehen und verstanden werden können, nötigenfalls mit Hilfe eines Dolmetschers oder durch andere wirksame Mittel.

Teil II. Grund und Boden

Artikel 13

1. Bei der Durchführung der Bestimmungen dieses Teils des Übereinkommens haben die Regierungen die besondere Bedeutung, die die Beziehung der betreffenden Völker zu dem von ihnen besiedelten oder anderweitig genutzten Land oder den von ihnen besiedelten oder anderweitig genutzten Gebieten, oder gegebenenfalls zu beiden, für ihre Kultur und ihre geistigen Werte hat, und insbesondere die kollektiven Aspekte dieser Beziehung, zu achten.
2. Die Verwendung des Ausdrucks „Land“ in den Artikeln 15 und 16 schließt den Begriff der Gebiete ein, der die gesamte Umwelt der von den betreffenden Völkern besiedelten oder anderweitig genutzten Flächen umfasst.

Artikel 14

1. Die Eigentums- und Besitzrechte der betreffenden Völker an dem von ihnen von alters her besiedelten Land sind anzuerkennen. Außerdem sind in geeigneten Fällen Maßnahmen zu ergreifen, um das Recht der betreffenden Völker zur Nutzung von Land zu schützen, das nicht ausschließlich von ihnen besiedelt ist, zu dem sie aber im Hinblick auf ihre der Eigenversorgung dienenden und ihre traditionellen Tätigkeiten von alters her Zugang haben. Besondere Aufmerksamkeit ist diesbezüglich der Lage von Nomadenvölkern und Wanderfeldbauern zu schenken.
2. Die Regierungen haben, soweit notwendig, Maßnahmen zu ergreifen, um das von den betreffenden Völkern von alters her besiedelte Land zu bestimmen und um den wirksamen Schutz ihrer Eigentums- und Besitzrechte zu gewährleisten.
3. Im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsordnung sind angemessene Verfahren festzulegen, um Landforderungen der betreffenden Völker zu regeln.

Artikel 15

1. Die Rechte der betreffenden Völker an den natürlichen Ressourcen ihres Landes sind besonders zu schützen. Diese Rechte schließen das Recht dieser Völker ein, sich an der Nutzung, Bewirtschaftung und Erhaltung dieser Ressourcen zu beteiligen.
2. In Fällen, in denen der Staat das Eigentum an den mineralischen oder unterirdischen Ressourcen oder Rechte an anderen Ressourcen des Landes behält, haben die Regierungen Verfahren festzulegen oder aufrechtzuerhalten, mit deren Hilfe sie die betreffenden Völker zu konsultieren haben, um festzustellen, ob und in welchem Ausmaß ihre Interessen beeinträchtigt werden würden, bevor sie Programme zur Erkundung oder Ausbeutung solcher Ressourcen ihres Landes durchführen oder genehmigen. Die betreffenden Völker müssen wo immer möglich an dem Nutzen aus solchen Tätigkeiten teilhaben und müssen einen angemessenen Ersatz für alle Schäden erhalten, die sie infolge solcher Tätigkeiten erleiden.

Artikel 16

1. Vorbehaltlich der nachstehenden Absätze dieses Artikels dürfen die betreffenden Völker aus dem von ihnen besiedelten Land nicht ausgesiedelt werden.
2. Falls die Umsiedlung dieser Völker ausnahmsweise als notwendig angesehen wird, darf sie nur mit deren freiwilliger und in voller Kenntnis der Sachlage erteilter Zustimmung stattfinden. Falls ihre Zustimmung nicht erlangt werden kann, darf eine solche Umsiedlung nur nach Anwendung geeigneter, durch die innerstaatliche Gesetzgebung festgelegter Verfahren, gegebenenfalls einschließlich öffentlicher Untersuchungen, stattfinden, die den betreffenden Völkern Gelegenheit für eine wirksame Vertretung bieten.
3. Wann immer möglich, müssen diese Völker das Recht haben, in ihr angestammtes Land zurückzukehren, sobald die Umsiedlungsgründe nicht mehr bestehen.
4. Ist eine solche Rückkehr nicht möglich, wie einvernehmlich oder mangels Einvernehmens durch geeignete Verfahren festgestellt, ist diesen Völkern in allen in Frage kommenden Fällen als Ersatz für ihren früheren Landbesitz Grund und Boden von mindestens gleich guter Beschaffenheit und mit mindestens gleich gutem Rechtsstatus zuzuweisen, dessen Ertrag ihre gegenwärtigen Bedürfnisse deckt und ihre künftige Entwicklung sicherstellt. Ziehen die betreffenden Völker eine Entschädigung in Form von Geld- oder Sachleistungen vor, so ist ihnen eine solche Entschädigung unter Gewährung angemessener Garantien zuzusprechen.
5. Den auf diese Weise umgesiedelten Personen ist für jeden durch die Umsiedlung entstandenen Verlust oder Schaden voller Ersatz zu leisten.

Artikel 17

1. Die von den betreffenden Völkern festgelegten Verfahren für die Übertragung von Rechten an Grund und Boden unter Angehörigen dieser Völker sind zu achten.
2. Die betreffenden Völker sind zu konsultieren, wenn ihre Befugnis geprüft wird, ihr Land zu veräußern oder auf andere Weise ihre Rechte daran an Personen außerhalb ihrer eigenen Gemeinschaft zu übertragen.
3. Personen, die diesen Völkern nicht angehören, sind daran zu hindern, deren Bräuche oder deren Gesetzesunkenntnis auszunützen, um Eigentums-, Besitz- oder Nutzungsrechte an deren Grund und Boden zu erwerben.

Artikel 18

Durch Gesetz sind angemessene Strafen für das unbefugte Eindringen in das Land der betreffenden Völker oder seine unbefugte Nutzung festzulegen, und die Regierungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um solche strafbaren Handlungen zu verhindern.

Artikel 19

In staatlichen Agrarprogrammen ist den betreffenden Völkern eine gleich günstige Behandlung wie den übrigen Teilen der Bevölkerung zu sichern in Bezug auf

- a) die Zuweisung weiteren Landes, wenn die diesen Völkern zur Verfügung stehenden Bodenflächen zur Gewährleistung einer normalen Lebensführung oder im Hinblick auf ihren künftigen Bevölkerungszuwachs nicht ausreichen;
- b) die Gewährung der erforderlichen Mittel zur Hebung der Ertragsfähigkeit des bereits im Besitz dieser Völker befindlichen Bodens.

Teil III. Anwerbung und Beschäftigungsbedingungen

Artikel 20

1. Die Regierungen haben im Rahmen der innerstaatlichen Gesetzgebung und in Zusammenarbeit mit den betreffenden Völkern besondere Maßnahmen zu treffen, um einen wirksamen Schutz der den betreffenden Völkern angehörenden Arbeitnehmer in Bezug auf Anwerbung und Beschäftigungsbedingungen zu gewährleisten, soweit sie durch die für die Arbeitnehmer allgemein geltenden Gesetze nicht wirksam geschützt sind.

2. Die Regierungen haben alles zu unternehmen, was in ihrer Macht steht, um jede unterschiedliche Behandlung der den betreffenden Völkern angehörenden Arbeitnehmer gegenüber anderen Arbeitnehmern zu verhindern, insbesondere in Bezug auf:

- a) die Zulassung zur Beschäftigung, einschließlich der Facharbeit, sowie Beförderungs- und Aufstiegsmaßnahmen;
- b) gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit;
- c) ärztliche und soziale Betreuung, Arbeitsschutz, alle Leistungen der Sozialen Sicherheit und andere berufsbezogene Leistungen sowie Unterbringung;
- d) das Vereinigungsrecht und die freie Ausübung jeder rechtmäßigen Gewerkschaftstätigkeit sowie das Recht zum Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen mit Arbeitgebern oder Arbeitgeberverbänden.

3. Die getroffenen Maßnahmen haben Maßnahmen zu umfassen, um sicherzustellen,

a) dass die den betreffenden Völkern angehörenden Arbeitnehmer, einschließlich der in der Landwirtschaft und in anderen Bereichen beschäftigten Saison-, Gelegenheits- und Wanderarbeitnehmer sowie der von Arbeitskräftevermittlern beschäftigten Arbeitnehmer, den Schutz genießen, den die innerstaatliche Gesetzgebung und Praxis anderen solchen Arbeitnehmern in den gleichen Sektoren gewährt, und dass sie über ihre Rechte auf Grund der Arbeitsgesetzgebung und über die ihnen zur Verfügung stehenden Rechtsmittel umfassend unterrichtet werden;

b) dass die diesen Völkern angehörenden Arbeitnehmer nicht Arbeitsbedingungen ausgesetzt sind, die ihre Gesundheit gefährden, insbesondere durch die Exposition gegenüber Pestiziden oder anderen giftigen Stoffen;

c) dass die diesen Völkern angehörenden Arbeitnehmer nicht Zwangsanwerbungssystemen unterworfen werden, einschließlich der Schuldknechtschaft in allen ihren Formen;

d) dass die diesen Völkern angehörenden Arbeitnehmer Chancengleichheit und Gleichbehandlung in der Beschäftigung für Männer und Frauen und Schutz vor sexueller Belästigung genießen.

4. Besondere Beachtung ist der Einrichtung ausreichender Arbeitsaufsichtsdienste in Gebieten zu schenken, wo den betreffenden Völkern angehörende Arbeitnehmer einer entlohnten Beschäftigung nachgehen, um sicherzustellen, dass die Bestimmungen dieses Teils des Übereinkommens eingehalten werden.

Teil IV. Berufsbildung, Handwerk und ländliche Gewerbe

Artikel 21

Den Angehörigen der betreffenden Völker sind mindestens die gleichen Berufsbildungsmaßnahmen zu bieten wie den übrigen Staatsbürgern.

Artikel 22

1. Es sind Maßnahmen zu treffen, um die freiwillige Teilnahme von Angehörigen der betreffenden Völker an allgemeinen Berufsbildungsprogrammen zu fördern.
2. Soweit die bestehenden allgemeinen Berufsbildungsprogramme den besonderen Bedürfnissen der betreffenden Völker nicht gerecht werden, haben die Regierungen mit Beteiligung dieser Völker für die Bereitstellung besonderer Ausbildungsprogramme und -möglichkeiten zu sorgen.
3. Grundlage der besonderen Ausbildungsprogramme müssen das wirtschaftliche Umfeld, die sozialen und kulturellen Verhältnisse und die tatsächlichen Bedürfnisse der betreffenden Völker sein. In diesem Zusammenhang vorgenommene Untersuchungen sind in Zusammenarbeit mit diesen Völkern durchzuführen, die zur Planung und Durchführung solcher Programme anzuhören sind. Wo dies durchführbar ist, haben diese Völker schrittweise die Verantwortung für die Planung und Durchführung dieser besonderen Ausbildungsprogramme zu übernehmen, falls sie dies beschließen.

Artikel 23

1. Handwerk, ländliche und gemeinschaftliche Gewerbe sowie der Eigenversorgung dienende und traditionelle Tätigkeiten der betreffenden Völker, wie Jagen, Fischen, Fallenstellen und Sammeln, sind als wichtige Faktoren in der Bewahrung ihrer Kultur und in ihrer wirtschaftlichen Eigenständigkeit und Entwicklung anzuerkennen. Die Regierungen haben, mit Beteiligung dieser Völker und falls angebracht, dafür zu sorgen, dass diese Tätigkeiten gestärkt und gefördert werden.
2. Auf Verlangen der betreffenden Völker ist, falls möglich, geeignete technische und finanzielle Unterstützung zu gewähren, wobei die traditionellen Techniken und kulturellen Besonderheiten dieser Völker sowie die Bedeutung einer tragfähigen und gerechten Entwicklung zu berücksichtigen sind.

Teil V. Soziale Sicherheit und Gesundheitswesen

Artikel 24

Die Systeme der Sozialen Sicherheit sind schrittweise auf die betreffenden Völker auszudehnen und anzuwenden, ohne diese zu diskriminieren.

Artikel 25

1. Die Regierungen haben dafür zu sorgen, dass den betreffenden Völkern ausreichende Gesundheitsdienste zugänglich gemacht werden, oder haben ihnen die Mittel zur Verfügung zu stellen, um es ihnen zu ermöglichen, solche Dienste in eigener Verantwortung und unter eigener Kontrolle zu gestalten und bereitzustellen, damit sie den höchstmöglichen Stand körperlicher und geistig-seelischer Gesundheit erreichen können.
2. Die Gesundheitsdienste müssen soweit wie möglich gemeinschaftsnah sein. Diese Dienste sind in Zusammenarbeit mit den betreffenden Völkern zu planen und zu verwalten und haben ihren wirtschaftlichen, geographischen, sozialen und kulturellen Verhältnissen sowie ihrer traditionellen Gesundheitsvorsorge und ihren traditionellen Heilverfahren und -mitteln Rechnung zu tragen.
3. Das Gesundheitssystem hat der Ausbildung und Beschäftigung von Gesundheitspersonal der örtlichen Gemeinwesen Vorrang einzuräumen und das Schwergewicht auf die gesundheitliche Grundversorgung zu legen, wobei gleichzeitig enge Verbindungen mit anderen Ebenen der Gesundheitsdienste aufrechtzuerhalten sind.

4. Die Bereitstellung dieser Gesundheitsdienste ist mit der Durchführung anderer sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Maßnahmen im Land zu koordinieren.

Teil VI. Bildungswesen und Kommunikationsmittel

Artikel 26

Es sind Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass den Angehörigen der betreffenden Völker mindestens die gleichen Bildungsmöglichkeiten aller Stufen zur Verfügung stehen wie der übrigen Bevölkerung des Landes.

Artikel 27

1. Die Bildungsprogramme und -dienste für die betreffenden Völker sind in Zusammenarbeit mit ihnen zu entwickeln und durchzuführen, um ihren speziellen Bedürfnissen Rechnung zu tragen, und haben ihre Geschichte, ihre Kenntnisse und Techniken, ihre Wertsysteme und ihre weiteren sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Bestrebungen einzubeziehen.

2. Die zuständige Stelle hat für die Ausbildung von Angehörigen dieser Völker und ihre Beteiligung an der Aufstellung und Durchführung von Bildungsprogrammen zu sorgen, damit die Verantwortung für die Leitung dieser Programme gegebenenfalls schrittweise auf diese Völker übertragen werden kann.

3. Darüber hinaus haben die Regierungen das Recht dieser Völker anzuerkennen, ihre eigenen Bildungseinrichtungen und -möglichkeiten zu schaffen, vorausgesetzt, dass diese Einrichtungen die von der zuständigen Stelle in Beratung mit diesen Völkern festgelegten Mindestnormen erfüllen. Zu diesem Zweck sind angemessene Mittel bereitzustellen.

Artikel 28

1. Der Unterricht im Lesen und Schreiben für Kinder der betreffenden Völker hat, falls durchführbar, in deren Eingeborenen- oder in der von der Bevölkerungsgruppe, der sie angehören, am meisten verwendeten Sprache zu erfolgen. Ist dies nicht durchführbar, haben die zuständigen Stellen Konsultationen mit diesen Völkern vorzunehmen, um Maßnahmen festzulegen, die die Erreichung dieses Ziels gestatten.

2. Es sind ausreichende Maßnahmen zu treffen, um dafür zu sorgen, dass diese Völker die Gelegenheit haben, die Landessprache oder eine der Amtssprachen des Landes so zu erlernen, dass sie sie fließend beherrschen.

3. Es sind Maßnahmen zu treffen, um die Entwicklung und den Gebrauch der Eingeborenen- oder Sprachen der betreffenden Völker zu schützen und zu fördern.

Artikel 29

Die Bildung hat darauf abzielen, den Kindern der betreffenden Völker allgemeine Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die ihnen eine volle und gleichberechtigte Beteiligung in ihrer eigenen Gemeinschaft und in der nationalen Gemeinschaft erleichtern.

Artikel 30

1. Die Regierungen haben den Überlieferungen und Kulturen der betreffenden Völker entsprechende Maßnahmen zu treffen, um sie über ihre Rechte und Pflichten, insbesondere auf dem Gebiet der Arbeit, der wirtschaftlichen Möglichkeiten, der Bildungs- und Gesundheitsangelegenheiten, der sozialen Dienste und der sich aus diesem Übereinkommen ergebenden Rechte, aufzuklären.

2. Erforderlichenfalls hat dies durch schriftliche Übersetzungen und Massenkommunikationsmittel in den Sprachen dieser Völker zu geschehen.

Artikel 31

Unter allen Teilen der Bevölkerung, insbesondere dort, wo die unmittelbarste Berührung mit den betreffenden Völkern besteht, sind erzieherische Maßnahmen zu treffen, um gegebenenfalls bestehende Vorurteile gegen diese Völker zu beseitigen. Zu diesem Zweck sind Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die Geschichtsbücher und das sonstige Bildungsmaterial eine gerechte, genaue und informative Darstellung der Gesellschaften und Kulturen dieser Völker bieten.

Teil VII. Grenzüberschreitende Kontakte und Zusammenarbeit

Artikel 32

Die Regierungen haben geeignete Maßnahmen zu ergreifen, auch mittels internationaler Vereinbarungen, um grenzüberschreitende Kontakte und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen eingeborenen und in Stämmen lebenden Völkern zu erleichtern, einschließlich Tätigkeiten im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, geistigen und Umweltbereich.

Teil VIII. Verwaltung

Artikel 33

1. Die Behörde, welche für die in diesem Übereinkommen behandelten Angelegenheiten zuständig ist, hat sicherzustellen, dass zur Durchführung der Programme, die die betreffenden Völker berühren, Verwaltungsstellen oder andere geeignete Mechanismen bestehen und dass diese die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlichen Mittel haben.

2. Diese Programme haben zu umfassen:

- a) die Planung, Koordinierung, Durchführung und Bewertung der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den betreffenden Völkern;
- b) die Unterbreitung von Vorschlägen betreffend gesetzgeberische und andere Maßnahmen an die zuständigen Stellen sowie die Überwachung der Durchführung der getroffenen Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den betreffenden Völkern.

Teil IX. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 34

Art und Umfang der zur Durchführung dieses Übereinkommens zu treffenden Maßnahmen sind flexibel zu gestalten, wobei auf die besonderen Verhältnisse jedes Landes Rücksicht zu nehmen ist.

Artikel 35

Die Anwendung der Bestimmungen dieses Übereinkommens darf sich auf die Rechte und Vorteile der betreffenden Völker aus anderen Übereinkommen und Empfehlungen, internationalen Übereinkünften, Verträgen oder innerstaatlichen Gesetzen, Schiedssprüchen, Bräuchen oder Vereinbarungen nicht nachteilig auswirken.

Teil X. Schlussbestimmungen

Artikel 36

Durch dieses Übereinkommen wird das Übereinkommen über eingeborene und in Stämmen lebende Bevölkerungsgruppen, 1957, neugefasst.

Artikel 37

Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung mitzuteilen.

Artikel 38

1. Dieses Übereinkommen bindet nur diejenigen Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation, deren Ratifikation durch den Generaldirektor eingetragen ist.
2. Es tritt, zwölf Monate nachdem die Ratifikationen zweier Mitglieder durch den Generaldirektor eingetragen worden sind, in Kraft.
3. In der Folge tritt dieses Übereinkommen für jedes Mitglied zwölf Monate nach der Eintragung seiner Ratifikation in Kraft.

Artikel 39

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann es nach Ablauf von zehn Jahren seit seinem erstmaligen Inkrafttreten durch förmliche Mitteilung an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes kündigen. Die Kündigung wird von diesem eingetragen. Sie wird erst ein Jahr nach der Eintragung wirksam.
2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat und binnen eines Jahres nach Ablauf der in Absatz 1 genannten zehn Jahre von dem in diesem Artikel vorgesehenen Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, bleibt für weitere zehn Jahre gebunden. In der Folge kann es dieses Übereinkommen jeweils nach Ablauf von zehn Jahren nach Maßgabe dieses Artikels kündigen.

Artikel 40

1. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation Kenntnis von der Eintragung aller Ratifikationen und Kündigungen, die ihm von den Mitgliedern der Organisation mitgeteilt werden.
2. Der Generaldirektor wird die Mitglieder der Organisation, wenn er ihnen von der Eintragung der zweiten Ratifikation, die ihm mitgeteilt wird, Kenntnis gibt, auf den Zeitpunkt aufmerksam machen, zu dem dieses Übereinkommen in Kraft tritt.

Artikel 41

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen vollständige Auskünfte über alle von ihm nach Maßgabe der vorausgehenden Artikel eingetragenen Ratifikationen und Kündigungen.

Artikel 42

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes erstattet der Allgemeinen Konferenz, wann immer er es für nötig erachtet, einen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens und prüft, ob die Frage seiner gänzlichen oder teilweisen Neufassung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.

Artikel 43

1. Nimmt die Konferenz ein neues Übereinkommen an, welches das vorliegende Übereinkommen ganz oder teilweise neufasst, und sieht das neue Übereinkommen nichts anderes vor, so gilt folgendes:

a) Die Ratifikation des neugefassten Übereinkommens durch ein Mitglied hat ungeachtet des Artikels 39 ohne weiteres die Wirkung einer sofortigen Kündigung des vorliegenden Übereinkommens, sofern das neugefasste Übereinkommen in Kraft getreten ist.

b) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neugefassten Übereinkommens an kann das vorliegende Übereinkommen von den Mitgliedern nicht mehr ratifiziert werden.

2. In jedem Fall bleibt das vorliegende Übereinkommen nach Form und Inhalt für diejenigen Mitglieder in Kraft, die dieses, nicht jedoch das neugefasste Übereinkommen ratifiziert haben.

Artikel 44

Der französische und der englische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise verbindlich.

Quelle: www.ilo.org/ilolex/german/docs/gc169.htm